



STEUERBERATUNG



- kfm. Dienstleistungen & Beratung
- Finanzbuchhaltung & Personalabrechnung
- IT Vertrieb & Services
- Steuer & Rechtsberatung



Investieren in Polen 2019

Gesellschaftsformen und Steuern
(mit Änderungen ab dem 1. Januar 2019)





■ Inhaltsverzeichnis:

Bestleistungen für Ihr Rechnungswesen	3
---------------------------------------	---

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG FÜR AUSLÄNDERN IN POLEN

Grundlegende Informationen für Investoren	4
Das Polnische Steuersystem umfasst 16 verschiedene Arten	4
Verwaltung & Compliance	5
Unternehmensgründung von Ausländern in Polen	6
Gesellschaftsrecht	7
Niederlassung eines ausländischen Unternehmens	11
Vertretung eines ausländischen Unternehmens	11
Unternehmensgründung in Polen	12

STEUERN

Körperschaftsteuer (CIT)	14
Andere Unternehmenssteuern	34
Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung	36
Einkommensteuer (PIT)	38
Umsatzsteuer (VAT)	50
Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC)	67
Steuerprüfung und Rechtsweg in Polen	67
Abgabenordnung	68
Zinsen	69
Steuergrenzen im Jahr 2019	70
Doppelbesteuerungsabkommen	70

LEASING

Leasing	73
---------	----

SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherungsbeiträge	75
Rentenversicherung	76
Invalidditätsversicherung	77
Soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	78
Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft	79

getsix® Partner	82
-----------------	----

■ Herausgeber:

getsix® Group
ul. Zwycięska 45
(bud. nr 3)
53-033 Wrocław
Tel.: +48 (71) 388 13 00
Fax: +48 (71) 388 13 10
E-mail: wroclaw@getsix.pl

■ Redaktion:

TaxaGroup:
Sabina Moczko-Wdowczyk
Tax Adviser,
Licence number: 09738
getsix®:
Claus Frank
Monika Martynkiewicz-Frank
Ortwin-Uwe Jentsch
Elżbieta Naron
Anna Kicka
Anthony Kerr

■ Design:

getsix® Design:
Anthony Kerr
Marta Bazan

© Copyright getsix® Group
Poland, 2019
All rights reserved
Item Code: G0006 (Jul. 19)
ISBN: 978-83-947292-2-6



BESTLEISTUNGEN FÜR IHR RECHNUNGSWESEN

Wachsende Anforderungen im globalen Wettbewerb erfordern schlanke, hocheffiziente Unternehmensstrukturen. Knapper werdende Ressourcen und steigender Kostendruck erfordern eine straffe und flexible Organisation.

getsix® hat sich zum Ziel gesetzt, Unternehmen und Unternehmer in Polen bei der Bewältigung dieser Aufgaben zu unterstützen. **getsix®** bietet Ihnen in Polen eine Vielzahl verschiedener - sich gegenseitig ergänzender - professioneller Dienstleistungen in den Bereichen:

- kfm. Dienstleistungen & Beratung
- Finanzbuchhaltung & Personalabrechnung
- IT Vertrieb & Services
- Steuer & Rechtsberatung

Zum Kundenstamm von **getsix®** gehören polnische Mandanten, aber auch eine Vielzahl internationaler Unternehmen mit ihren polnischen Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen, insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum. Mandanten mit deutschem Sprachhintergrund steht bei **getsix®** ein deutschsprachiges Team zur Verfügung, welches German Desk genannt wird.

Unsere ca. 130 Mitarbeiter haben langjährige Erfahrung in den einzelnen Fachgebieten und unterstützen Sie gerne bei Ihren unternehmerischen Tätigkeiten in Polen. Das Dienstleistungsangebot kann individuell auf die Anforderungen Ihres Unternehmens angepasst und strukturiert werden. Wir bieten Ihnen unsere Dienstleistungen grundsätzlich in deutscher Sprache an, daneben aber natürlich auch in Polnisch oder Englisch. Für die Betreuung ist jeweils ein Mitarbeiter/in zuständig, der dem jeweiligen Mandanten als ständiger

Ansprechpartner zur Verfügung steht.

getsix® ist 2014 der HLB International beigetreten, einem führenden Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und professionellen Unternehmensberatern mit gut etablierten Mitgliedsfirmen aus Polen sowie weltweit agierenden Unternehmen, welche sich meist unter den Top 12 auf nationaler Ebene wiederfinden. Sobald wir erkannt hatten, wie wichtig eine Allianz mit Mitgliedsfirmen in Polen ist, haben wir HLB Polen gegründet. Das macht uns noch stärker, noch flexibler, mit einem kombinierten Personal von über 210 Spezialisten, die alle Bereiche der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Lohnbuchhaltung, Personalwesen, zusammen mit Beratung, Steuer- und Finanzdienstleistungen, über eine ausgereifte und anspruchsvolle Reihe von technischen IT-Lösungen ergänzt.

Der Hauptvorteil für die Kunden, der sich aus der Tatsache ergibt, dass **getsix®** Teil der HLB ist, besteht darin:

- Teil eines etablierten Netzwerkes zu sein
- Über lokales Wissen mit globaler Expertise zu verfügen
- Auf eine partnergeführte Betreuung zugreifen zu können, welche die Loyalität der Zusammenarbeit garantiert
- Sich die komplette Dienstleistungspalette zu erschließen

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

getsix® berät Sie gerne.

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN

DAS POLNISCHE STEUERSYSTEM UMFASST 16 VERSCHIEDENE ARTEN VON STEUERN

Währung: Polnischer Złoty (PLN)

Rechnungslegungsgrundsätze/Abschlüsse - polnische Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung bzw. in Einzelfällen das IFRS. Abschlüsse sind jährlich zu erstellen. Sonderregelungen gelten für börsennotierte Unternehmen.

Devisenkontrolle - bei EU-, EWR- und OECD-Transaktionen sowie solchen mit einigen anderen Staaten (im allgemeinen) keine. Eine Genehmigung kann erforderlich sein für bestimmte Transaktionen mit anderen Staaten, oder wenn Transaktionen in Fremdwährung vorgenommen werden sollen.

Wichtigste Wirtschaftseinheiten - hierzu gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.), die Aktiengesellschaft (SA), die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Kommanditgesellschaft, die Einzelfirma und die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft.

Direkte Steuern:

- Körperschaftsteuer (CIT)
- Persönliche Einkommensteuer (PIT)
- Sozialabgaben
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC)
- Stempelsteuer
- Börsengebühren
- Kurtaxe
- Kapitalertragsteuer
- Übertragungssteuer
- Fernsehgebühren

Indirekte Steuern:

- Umsatzsteuer (VAT)
- Verbrauchssteuer
- Lotteriesteuer

Kommunalsteuern:

- Grundsteuer
- Transportfahrzeugsteuer
- Landwirtschafts- und Forststeuer
- Hundesteuer
- Klimagebühren



VERWALTUNG & COMPLIANCE

Steuerjahr	Das Steuerjahr für natürliche Personen ist das gleiche wie das Kalenderjahr. Bei Steuerpflichtigen, welche der Körperschaftsteuer unterliegen, ist das Steuerjahr das Kalenderjahr, sofern der Steuerpflichtige nichts anderes beschließt, und den zuständigen Leiter des Finanzamtes über seine Entscheidung benachrichtigt.
Besteuerungsverfahren	Steuerpflichtige müssen ihre Ertragssteuervorauszahlungen während des Jahres selbstständig berechnen und abführen. Sie können dabei eine pauschalierte Methode anwenden, die auf den Ergebnissen der Vorjahre basiert. Die Jahressteuerberechnung und Abführung der fälligen Steuer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Steuerjahres zu erfolgen. Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, in denen die allgemeine Steuerfestsetzung durch die Steuerbehörden erfolgt, gilt in Polen das Prinzip der Selbstfestlegung durch die Steuersubjekte. Der Steuerzahler muss zur Abgabe einer Steuererklärung und zur pünktlichen Zahlung seiner Steuerschuld die Steuer selbst berechnen.
Strafen	Personen, die als Steuerpflichtige gelten, sowie in manchen Fällen die Mitglieder des Vorstands, können bei Nichterfüllung ihrer Steuerpflichten strafrechtlich belangt werden. In gewissen Fällen können auch juristische Personen belangt werden.
Steuerstrafgesetz	• Strafe für die Umgehung von Steuern - Strafanzeige • Strafe für die vorsätzliche Steuerhinterziehung - Geldstrafe oder Freiheitsentzug • Strafe für die Nichteinreichung (Nichtversendung) oder die verspätete Einreichung (Versendung) der Einheitlichen Kontrolldatei - Geldstrafe • In der Regel handelt es sich um Verwaltungsverfahren
Verjährungsfrist	Prinzipiell verjährt die Steuerschuld nach 5 Jahren. Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfällt die Steuerschuld einschließlich der darauf angefallenen Verzugszinsen.
Registrierung und Lizenzierung	Die polnische Gesetzgebung schützt geistiges Eigentum. Die Lizenzierung ausländischer Markennamen und Produkte ist gängige Praxis. Die Lizenzierung ist weit verbreitet in der High-Tech-Industrie, im pharmazeutischen Bereich und im Einzelhandel. In Polen produzierte und lizenzierte Produkte können von Einfuhrzöllen und Verbrauchsteuern befreit werden, und genießen weitere Vorteile durch die Einstufung als polnische Produkte. Die Erteilung von Lizenzen unterliegt keinen offiziellen Einschränkungen respektive ist nicht genehmigungspflichtig. Es dürfen keine Unterlizenzen vergeben werden.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG VON AUSLÄNDERN IN POLEN

Rechtsgrundlage

Im Sinne des Gesetzes über die Gewerbefreiheit gilt als Ausländer:

- jede natürliche Person ohne polnische Staatsbürgerschaft,
- jede juristische Person mit Sitz im Ausland, sowie
- jede organisatorische Einheit, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Rechtsfähigkeit ausgestattet ist und ihren Sitz im Ausland hat.

A. Ausländer aus:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) - Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die aber Freizügigkeit genießen aufgrund von Abkommen, die ihre Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten abgeschlossen haben, dürfen auf der gleichen Grundlage wie polnische Bürger ein Gewerbe gründen und unternehmerisch tätig werden

B. Die oben genannte Regelung trifft auch für Ausländer zu, die keine Bürger der unter Punkt A genannten Staaten sind, und die:

- eine Niederlassungsgenehmigung für Polen erhalten haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen unter dem Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der Europäischen Gemeinschaft erworben haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum auf der Grundlage der im Ausländergesetz vom **13. Juni 2003** genannten Umstände erworben haben
- Asylantenstatus in Polen oder erweiterten Schutz genießen
- die Genehmigung für einen geduldeten Aufenthalt erhalten haben
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Polen für einen festgelegten Zeitraum erworben haben und mit einem polnischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Polen verheiratet sind
- in Polen unter befristetem Schutz stehen
- eine gültige Polenkarte (Karta Polaka) besitzen
- Familienangehörige von Bürgern der unter Punkt A genannten Staaten sind, und bei diesen in Polen wohnen bzw. zu ihnen ziehen

C. Rechtsformen geschäftlicher Tätigkeit:

Sofern in einem internationalen Abkommen nicht anders angegeben, haben Ausländer, die nicht unter die oben genannten Punkte A und B fallen, nur das Recht zur Gründung und Führung einer geschäftlichen Tätigkeit (einschließlich der Gründung der unten genannten Partnerschaften bzw. Gesellschaften sowie des Kaufs von Anteilen an denselben) in Form:

- einer Kommanditgesellschaft
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- einer Aktiengesellschaft

Außerdem können ausländische Unternehmer, d.h. ausländische Personen und polnische Staatsbürger, die eine geschäftliche Aktivität im Ausland führen, eine Geschäftstätigkeit in Form einer Niederlassung aufnehmen, oder eine Vertretung in Polen gründen.

GESELLSCHAFTSRECHT

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.) ist die beliebteste und flexibelste Unternehmensform in Polen. Sie ist das polnische Pendant zur britischen private limited liability company, zur société à responsabilité limitée (sarl) in Frankreich bzw. zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck gegründet werden. Sie werden oft als Zweckgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und als nationale Unternehmen eingesetzt, die internationalen Konzernen unterstehen. Im Allgemeinen kann die Personalstruktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Auswirkungen auf die rechtliche Struktur verändert werden, was bei Personengesellschaften nicht der Fall ist. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch durch einen einzelnen Gründer/Anteilseigner geführt werden. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner kann allerdings keine zweite Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Anteilseigner gründen. Obwohl eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Kapitalgesellschaft ist, weist sie doch auch Kennzeichen einer Personengesellschaft auf, wie z.B. die Möglichkeit, die Veräußerung der Gesellschaftsanteile einzuschränken, oder den Anteilseignern das Recht einzuräumen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung individuell zu kontrollieren. Die Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden nicht in Form eines Dokumentes ausgegeben, und können nicht an der Börse gehandelt werden.



GESELLSCHAFTSRECHT *FORTSETZUNG*

Aktiengesellschaft (S.A.)

Die Aktiengesellschaft (S.A.) ist das polnische Pendant zur britischen public liability company, der société anonyme (SA) in Frankreich und der deutschen Aktiengesellschaft (AG). Die Führung einer Aktiengesellschaft ist relativ kostenintensiv und diese Gesellschaftsform wird in erster Linie für Geschäfte größeren Umfangs gewählt, insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, dass in der Öffentlichkeit Potential für Kapitalbeschaffung besteht.

Formal ist sie strukturierter als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Anteile von Aktiengesellschaften können öffentlich gehandelt werden (börsennotiert). Das polnische Gesetz hat strengere und komplexere Regelungen für Aktiengesellschaften mit Bezug auf die Kapitalbildung, die Zusammensetzung der Leitungsorgane sowie die Einhaltung von Vorschriften und die Berichterstattungspflicht geschaffen.

Besondere Anforderungen an Aktiengesellschaften (S.A.) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.)

Kapital

Sp. z o.o.: Das Mindestkapital für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt **PLN 5.000,00**. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eines oder mehrere Subjekte (Gesellschafter) gegründet werden. **S.A.:** Das Mindeststartkapital für eine Aktiengesellschaft beträgt **PLN 100.000,00**, wovon **25%** vor der Registrierung eingezahlt sein müssen. Eine Aktiengesellschaft kann durch einen oder mehrere Gründungsmitglieder errichtet werden, die den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen müssen.

Besteuerung von Kapitalgesellschaften (CIT)

Kapitalgesellschaften sind getrennte Körperschaftssteuerzahler. Im Prinzip unterliegt das gesamte globale Einkommen der Gesellschaften der Steuerpflicht. Vorstandsmitglieder unterliegen nur dann mit ihrem gesamten globalen Einkommen der Steuerpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz in Polen haben. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten alle Einkünfte (finanzieller und betrieblicher Art) abzüglich absetzbarer Kosten. Dieses Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von **19%**. Kapitalgesellschaften unterliegen wie jeder andere Steuerzahler der Umsatzsteuer sowie anderen Formen der Besteuerung.

Kapitalrücklage: Ausstattung

Sp. z o.o.: Keine. **S.A.:** **8%** der Jahresüberschüsse, bis die Kapitalrücklage ein Drittel des Aktienkapitals erreicht.

GESELLSCHAFTSRECHT FORTSETZUNG

Besondere Anforderungen an Aktiengesellschaften (S.A.) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.) (Forts.)

Gründer, Aktionäre

Sp. z o.o.: Es existieren keine Einschränkungen in Bezug auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Aktionäre. **S.A.:** Die Gesellschaft muss durch wenigstens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Sobald das Unternehmen besteht, kann ein Aktionär die Anteile anderer Aktionäre erwerben. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnsitz oder Nationalität.

Aufsichtsrat

Sp. z o.o.: Wenn das Grundkapital **PLN 500.000,00** übersteigt und es mehr als 25 Aktionäre gibt, muss die Gesellschaft einen Aufsichtsrat aus mindestens 3 Personen besitzen. **S.A.:** ein Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern ist Bedingung, von denen jedes für einen Zeitraum von bis zu **5 Jahren** berufen wird. **Für beide gilt:** Keine Beschränkungen in Bezug auf Wohnort und Staatsangehörigkeit, aber der Aufsichtsratsvorsitzende von in Polen registrierten Banken muss über ausreichende Polnischkenntnisse verfügen.

Geschäftsleitung

Es existieren keine Vorgaben bezüglich des Wohnorts. Die Geschäftsleitungsmitglieder brauchen weder bei Aktiengesellschaften noch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aktionäre der Gesellschaft zu sein. **Sp. z o.o.:** Die Amtsdauer ist nicht festgelegt. **S.A.:** Die Geschäftsleitung kann zu Beginn für eine Amtsdauer von bis zu **2 Jahren** ernannt werden, anschließend jeweils für bis zu **3 Jahre**.

Personal

Angestellte haben keinen Einfluss auf die Leitung privatwirtschaftlicher Unternehmen, es sei denn, sie sind Aktionäre. Das Personal ernennt ein Drittel des Aufsichtsrates von Firmen, die sich im Privatisierungsprozess befinden, allerdings entfällt dieses Recht, sobald **51%** der Aktien verkauft sind. Angestellte haben das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Offenlegung

Beide Arten von Gesellschaften sind verpflichtet, Jahresabschlüsse und Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen, die beim lokalen Handelsregister im elektronischen Dateiformat JPK_SF einzureichen sind.

Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmer ist eine Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geschäftlich tätig ist. Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Höhe des Anfangskapitals zur Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit als Einzelunternehmer in Polen. Bei dieser Vorgehensweise wird keine juristische Person geschaffen. Das Geschäft eines Einzelunternehmers kann in eine Kapitalgesellschaft, d.h. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, umgewandelt werden.

GESELLSCHAFTSRECHT FORTSETZUNG

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zwei oder mehr Einzelunternehmer sowie andere juristische Personen, d.h. Personen- und Kapitalgesellschaften, können Gesellschaften bürgerlichen Rechts bilden. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine eigenständige juristische Person und besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

Sie kann in eigenem Namen weder Rechte erwerben noch Verpflichtungen eingehen und kann auch nicht klagen oder verklagt werden. Einlagen und der durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entstandene Besitz gehören den Gesellschaftern gemeinsam.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter in eingetragene Personengesellschaften umgewandelt werden.

Partnerschaftsgesellschaft

Bestimmte, im Polnischen Gesetzbuch für Handelsgesellschaften definierte Berufsfachgruppen (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Buchhalter, Ärzte, Zahnärzte u.a.) können Partnerschaftsgesellschaften gründen. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann mit dem Ziel der Ausübung mehr als einer Berufsrichtung gebildet werden, es sei denn, das Gesetz untersagt dies ausdrücklich. Wie eingetragene Personengesellschaften sind auch Partnerschaftsgesellschaften keine juristischen Personen, sie sind jedoch geschäftsfähig, und können Rechtshandlungen ausführen (sie können Rechte erwerben wie z.B. das Eigentum an Grundbesitz, sie können in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen, sowie klagen und verklagt werden).

Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft wird gewöhnlich dann bevorzugt, wenn Investoren einen Weg suchen, um ihren Anteil an der Personengesellschaft und damit auch ihre Haftung für die durch die Personengesellschaft durchgeführten Transaktionen zu beschränken. Diese Personengesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die rechtlichen Positionen der Gesellschafter nicht gleich sind: Es gibt Komplementäre und Kommanditisten, was zu deutlichen Unterschieden bei den Rechten und der Haftung führt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die komplexeste Art einer Personengesellschaft, da sich in ihrer Struktur Elemente sowohl einer eingetragenen Personengesellschaft als auch einer Aktiengesellschaft vereinen. Wie andere Personengesellschaften auch besitzt die Kommanditgesellschaft auf Aktien keine juristische Persönlichkeit, sie ist aber geschäftsfähig, d.h. sie kann in eigenem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann auch klagen und verklagt werden. Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist wenigstens ein Komplementär und ein Aktionär notwendig. Die Beteiligung von Aktionären ist eine Konsequenz des kapitalbetonten Charakters der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

NIEDERLASSUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

Grundlage

Nach polnischem Recht können Unternehmer Niederlassungen gründen, um in Polen eine geschäftliche Tätigkeit auszuführen. Ein Unternehmen aus dem Ausland darf eine Niederlassung unter der Bedingung gründen, dass ein polnischer Unternehmer das gleiche Recht im Herkunftsland des ausländischen Unternehmers hat (Gegenseitigkeitsprinzip), es sei denn, durch Polen unterzeichnete internationale Abkommen enthalten abweichende Regelungen. Das oben Genannte gilt nicht für Unternehmer aus EU- und EWR-Ländern sowie aus Ländern, die Assoziationsabkommen mit der EU im Bereich der Niederlassungsfreiheit abgeschlossen haben. Diese Unternehmer genießen freies Recht zur Gründung von Niederlassungen auf dem polnischen Staatsgebiet.

Eine Niederlassung besitzt keine Rechtspersönlichkeit, sie ist integraler Bestandteil des ausländischen Unternehmens, kann im eigenen Namen keine Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen und kann weder klagen noch verklagt werden. Niederlassungen besitzen jedoch große Unabhängigkeit in Personalfragen. Der Umfang der Geschäftstätigkeit darf den des ausländischen Unternehmers nicht überschreiten. Für einige Branchen kann es Sonderregelungen (für Polen und für die Europäische Union) bzgl. der Eröffnung von Niederlassungen geben, z.B. was die Eröffnung von Niederlassungen ausländischer Banken, Versicherungen oder Investmentgesellschaften angeht. In diesen Fällen sind Sonderregelungen zu berücksichtigen (die von den allgemeinen Regelungen abweichen können).

VERTRETUNG EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

Grundlage

Ausländische Unternehmer können eine Vertretung in Polen eröffnen. Eine Niederlassung besitzt keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sondern sie wird als Teil der organisatorischen und funktionalen Struktur des ausländischen Unternehmens behandelt.

Sie kann keine Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen, verklagen oder verklagt werden. Die Niederlassung darf durch den Unternehmer nur für Werbungs- und Promotionszwecke des Unternehmers in Polen gegründet werden.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IN POLEN

	BEZEICHNUNG AUF POLNISCH	EINTRAG HANDELSREGISTER / RECHTSPERSÖNLICHKEIT	MINDESTKAPITAL	EINPERSONENGESELLSCHAFT
GmbH	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością	ja / ja	PLN 5.000,00 Mindestnennwert PLN 50,00	ja
AG	Spółka Akcyjna	ja / ja	PLN 100.000,00 Mindestnennwert PLN 0,01	ja
Genossenschaft	Spółdzielnia	ja / ja	nein	Nein, mindestens 10 Mitglieder (5 in landwirtschaftlichen Genossenschaften). Gilt nicht, wenn mindestens 3 Mitglieder juristische Personen sind.
OHG	Spółka jawna	ja / ja	nein	nein
KG	Spółka komandytowa	ja / nein	nein	nein
KGaA	Spółka komandytowo-akcyjna	ja / nein	PLN 50.000,00	nein
GbR	Spółka cywilna	ja / nein	nein	nein
Eingetragene Zweigniederlassung	Oddział	ja / nein	nein	
Steuerliche Betriebsstätte	Zakład	ja / nein	nein	

WEITERE INFORMATIONEN

	STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN / RECHTSGEBÜHREN	SCHRIFTFORM / NOTARIATS-AKT	TRANSPARENZ	REGISTRIERUNG BEI FINANZBEHÖRDEN	ABSCHLUSSPRÜFUNG: UMSATZ ≥ EUR 5.000.000,00 BILANZSUMME ≥ EUR 2.500.000,00 MITARBEITER ≥50
GmbH	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	nein	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
AG	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	nein	ja	Obligatorisch
Genossenschaft	Nein / Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	nein	ja	Vorgeschrieben
OHG	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	ja	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
KG	0,5% Gründungssteuer (Ja bei Kommanditgesellschaften mit einer GmbH als Komplementär)/ Eintrag ins Handelsregister	ja / nein	ja	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
KGaA	0,5% Gründungssteuer / Eintrag ins Handelsregister	ja / ja	ja	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
GbR	0,5% Gründungssteuer / Eintrag in das zentrale Gewerberegister natürlicher Personen	ja/nein	ja	ja	Sofern mindestens 2 dieser Bedingungen zutreffen
Eingetragene Zweigniederlassung	In der Regel nein; Eintrag ins Handelsregister	-	-	ja	Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens
Steuerliche Betriebsstätte	-	-	-	ja	Im Rahmen der Prüfung des Mutterunternehmens

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT)

Rechtsgrundlage

Gesetz vom **15. Februar 1992** über die Körperschaftsteuer und spätere Fassungen.

Grundlegende Informationen

Einkunftsquellen:

- Einkünfte aus Kapitalerträgen,
- Einkünfte aus der Wirtschaftstätigkeit sowie besonderen Bereichen der Landwirtschaftsproduktion.

Als Folge dieser Novelle wird die Höhe der Einkünfte aus diesen beiden Einkunftsquellen separat berechnet, und es besteht keine Möglichkeit mehr, Verluste aus Kapitaleinkünften mit Einkünften aus einer anderen Wirtschaftstätigkeit zu kompensieren. Eine Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf Banken (deren Einkünfte als eine Einnahmequelle angesehen werden).

Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Körperschaftsbesteuerung sind die kumulierten Einkünfte aus den beiden Einkunftsquellen: Kapitalgewinne und Einkünfte aus der sonstigen Wirtschaftstätigkeit. Dies bedeutet, dass bei der Erzielung eines Gewinns aus diesen beiden Einnahmequellen, dieser einer Gesamtbesteuerung mit einem Steuersatz von **19% (9%)** unterliegt.

In der Regel entstehen Erträge aus Kapitalgewinnen nach dem periodengerechten Abgrenzungsprinzip. Eine Ausnahme hiervon sollen demnach typisch kassenmäßige Einkünfte darstellen, d. h. Einkünfte aus der Gewinnbeteiligung an einer juristischen Person.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Polen werden mit ihrem Welteinkommen besteuert. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in Polen werden nur mit ihrem in Polen erzielten Einkommen besteuert. Durch Steuerinländer erzielt es ausländisches Einkommen unterliegt generell der gleichen Körperschaftssteuer wie inländisches Einkommen, es sei denn, ein Doppelbesteuerungsabkommen zeigt etwas anderes auf. Niederlassungen werden generell genauso wie Tochterunternehmen besteuert.

Steuersatz (CIT)

es bestehen in Polen zwei Körperschaftsteuersätze:

- **19%** - Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften - keine Mindestkörperschaftsteuer,
- **9%** - Körperschaftsteuersatz für:
 - » sog. „kleine Steuerpflichtige“. Das sind alle Steuerpflichtigen, deren Einnahmen im vorherigen Steuerjahr **EUR 1.200.000,00**, einschließlich Umsatzsteuer, nicht überschritten,
 - » Steuerpflichtige, die ihre Geschäftstätigkeit beginnen (im Steuerjahr der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) - für einige Körperschaften, die umgewandelt wurden, sind Beschränkungen bei der Anwendung des **9%-Satzes** vorgesehen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Zahlungsweise

monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der Differenz zwischen der ab Jahresanfang geschuldeten Steuer und der Summe der geleisteten Vorauszahlungen, ggf. Zahlung der Vorauszahlungen in pauschalierter Form möglich.

Die Pflicht der Entrichtung von Steuervorauszahlungen erstreckt sich nicht auf Steuerpflichtige, bei denen ein steuerlicher Verlust entstanden ist.

Es müssen auch Steuerpflichtige der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer keine Steuervorauszahlungen zahlen, wenn deren Vorauszahlung für den jeweiligen Monat **PLN 1.000,00** nicht überschritten hat. Es handelt sich um Fälle, bei denen die auf den seit Jahresbeginn erzielten Gewinn geschuldete Steuer, gemindert um die Summe der seit Jahresbeginn entrichteten Vorauszahlungen, **PLN 1.000,00** nicht überschreitet. Wenn die auf den seit Jahresbeginn erzielten Gewinn geschuldete Steuer, gemindert um die Summe der seit Jahresbeginn entrichteten Vorauszahlungen, **PLN 1.000,00** überschreitet, muss die laufende Vorauszahlung entrichtet werden. Nach der Überschreitung des Betrags der Vorauszahlung in der jeweiligen Periode von **PLN 1.000,00** wird tatsächlich eine Vorauszahlung für die Monate gezahlt, für die vorher diese Pflicht nicht gegolten hat, in denen der Steuerpflichtige die Möglichkeit der Nichtzahlung der Vorauszahlung in Anspruch genommen hat.

Diese Methode findet sowohl bei Steuerpflichtigen, die die Vorauszahlungen monatlich als auch quartalsweise entrichten, Anwendung. Des Weiteren findet diese Regelung bei Steuerpflichtigen der Einkommensteuer Anwendung, die Einnahmen aus der Vermietung erzielen, die nach allgemeinen Grundsätzen versteuert werden.

Von der Pflicht der Zahlung der Vorauszahlung sind Steuerpflichtige der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer die eine vereinfachte Methode zur Bestimmung der Vorauszahlungen anwenden, nicht befreit.

Abrechnung des Steuerverlustes

Der Steuerverlust kann innerhalb von **5 Jahren** abgerechnet werden. In jedem Jahr dürfen nicht mehr als **50%** des Verlustes abgezogen werden (der Rest in den Folgejahren), oder eine einmalige Minderung des Einkommens in einem der nächsten aufeinanderfolgenden Steuerjahre um nicht mehr als **PLN 5.000.000,00**. Der nicht abgezogene Betrag wird in den verbleibenden Jahren des Fünfjahreszeitraums ausgeglichen, sofern der Betrag der Minderung in einem dieser Jahre **50%** des Verlustes nicht übersteigt.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Steuerpflicht

- unbeschränkt: Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Polen
- beschränkt: Körperschaften ohne Sitz oder Geschäftsleitung in Polen - Steuerpflicht in Bezug auf in Polen erzielte Erträge

Neben den Einkommen aus der Geschäftstätigkeit auf dem Gebiet Polens sowie durch in Polen befindliche Immobilien, werden auch Forderungen zu den in Polen erzielten Einnahmen gezählt, die durch Körperschaften mit Sitz bzw. Anschrift in Polen beglichen werden, unabhängig vom Ort des Vertragsschlusses sowie der Dienstleistungserbringung. Zu den in Polen erzielten Erträgen zählen zudem Einnahmen aus Wertpapieren und den in Polen für die Börsennotierung zugelassenen Derivaten sowie durch direkte bzw. indirekte Übertragung von Gesellschaftsanteilen und Investitionsfondsanteilen erzielte Erträge, in denen mindestens **50%** der Vermögenswerte Immobilien bzw. Rechte an Immobilien ausmachen, die sich auf dem Gebiet Polens befinden. Dividenden, Zinsen und andere Forderungen, die der Quellensteuer unterliegen und durch eine polnische Körperschaft ausgezahlt werden, gelten als in Polen erzielt.

Der Katalog ist offen und schließt daher nicht aus, dass andere Erlöskategorien als in Polen erzielte Erträge angesehen werden können. Erwähnenswert sind zudem die von Polen anerkannten Doppelbesteuerungsabkommen, die in der Praxis jedoch dafür sorgen könnten, dass bestimmte Erlöse nicht in Polen besteuert werden.

Ab **2018** wurde der Gesetzestext um die so genannte Immobilienklausel erweitert, nach der eine Veranlagung der Einkünfte in Polen dann begründet ist, wenn der Gegenstand der Transaktion Rechte an einem Unternehmen umfasst, dessen Aktiva mindestens zur Hälfte Immobilien mit Standort in Polen bilden, z. B. Investmentfonds.

Verbundene Unternehmen

Laut OECD-Musterabkommen (OECD-MA) liegt ein verbundenes Unternehmen immer dann vor, wenn:

- Ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft), oder
 - Dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft)
-

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Schätzung des Wertes der Transaktionen über die Erbringung von Dienstleistungen

Weicht der im Vertrag als Preis angegebene Wert wesentlich vom Marktwert dieser Waren, Rechte oder Dienstleistungen ab, so fordert die Steuerbehörde die Vertragsparteien auf, diesen Wert zu ändern oder die Gründe anzugeben, die die Offenlegung des Preises rechtfertigen, der wesentlich vom Marktwert abweicht. Erfolgt keine Antwort, keine Wertänderung oder es werden keine Gründe angegeben, die die Angabe des Preises rechtfertigten, der wesentlich vom Marktwert abweicht, so bestimmt die Steuerbehörde den Wert unter Berücksichtigung des Gutachtens eines Gutachters. Weicht der so ermittelte Wert um mindestens **33%** vom Preiswert ab, so gehen die Kosten des Gutachtens zu Lasten des Verkäufers oder Dienstleisters.

abzugsfähige Betriebsaufwendungen

Als steuerlich anrechnungsfähige Betriebsausgaben gelten die zum Zwecke der Erzielung der Betriebseinnahmen oder zur Aufrechterhaltung und Sicherung einer Erwerbsquelle getragenen Aufwendungen, ausgenommen die in Art. 16 Abs. 1 genannten Aufwendungen. Siehe „**Nicht steuerlich abzugsfähige Betriebsaufwendungen**“ auf Seite 20.



KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Besteuerung nicht-monetärer Einlagen

Der Ertrag aus einer Sacheinlage entspricht nicht dem Nennwert der gegen Sacheinlage gezeichneten Aktien, sondern dem Wert des Gegenstands der Einlage, wie in der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder einem anderen Dokument festgelegt.

Falls der Wert des Einlagegegenstandes von seinem Marktwert abweicht, wird der Erlös in der Höhe des Marktwertes der Einlage bestimmt.

Diese Änderung beseitigt die bisherigen Kontroversen in Bezug auf die Besteuerung von Sacheinlagen. Gleichzeitig kann sie jedoch die konzerninterne Umstrukturierung erschweren.

Transferpreise

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine lokale Verrechnungspreisdokumentation für eine kontrollierte einheitliche Transaktion zu erstellen, deren Wert abzüglich der Mehrwertsteuer in einem Geschäftsjahr die folgenden Dokumentationsschwellen überschreitet:

- **PLN 10.000.000,00** - bei Warentransaktion;
- **PLN 10.000.000,00** - bei Finanztransaktion;
- **PLN 2.000.000,00** - bei Dienstleistungstransaktion;
- **PLN 2.000.000,00** - bei einer anderen Transaktion als in Pkt. 1–3 bestimmt.

Die Dokumentationsschwellenwerte werden separat festgelegt für:

- jede kontrollierte Transaktion einheitlicher Natur, unabhängig von der Zuordnung der kontrollierten Transaktion zu Waren-, Finanz-, Dienstleistungs- oder anderen Transaktionen;
- auf der Kosten- und Ertragsseite.

Die Verrechnungspreise werden nach der unter den gegebenen Umständen am besten geeigneten Methode überprüft, die unter den folgenden Methoden ausgewählt wurde:

- Methode des vergleichbaren unkontrollierten Preises;
- Wiederverkaufspreise;
- Kosten plus;
- Nettotransaktionsmarge;
- Gewinnausschüttung.

Kann keine der vorgenannten Methoden angewendet werden, so ist eine andere Methode, einschließlich Bewertungstechniken, anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen am besten geeignet ist.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bis zum Ende des 9. Monats nach Ablauf des Steuerjahres eine TP-R-Erklärung vorzulegen.

Im Katalog der Befreiungen von der Verpflichtung zur Erstellung lokaler Dokumentationen ist die wichtigste die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung lokaler Dokumentationen für Geschäfte, die nur von verbundenen Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Vorstand auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen in dem Steuerjahr abgeschlossen werden, in dem jede dieser verbundenen Unternehmen bestimmte Bedingungen erfüllen, und insbesondere keine von ihnen einen Steuerverlust erlitten hat.

Wenn die konsolidierten Erträge der Kapitalgruppe im Vorjahr die Grenze von **200.000.000,00 PLN** überschritten haben, ist die Kapitalgruppe verpflichtet, die sog. Master File Dokumentation vorzulegen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Zinsen eines fremd-finanzierten Beteiligungserwerbs	i.d.R. abzugsfähig
Vorschriften zur Unterkapitalisierung	Unzureichende Kapitalisierung - schuldrechtliche Finanzierung Mit der Novelle des Körperschaftsteuergesetzes wurde die Begrenzung der Möglichkeit eingeführt, Zinsen für Kredite (Darlehen) als Aufwendungen zu erfassen. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, von den Betriebsausgaben die Aufwendungen für die schuldrechtliche Finanzierung in demjenigen Teil auszunehmen, in dem der Überschussbetrag der Aufwendungen für die schuldrechtliche Finanzierung über 30% des Betrags liegt, der dem Überschussbetrag der Summe der Erträge aus allen Ertragsquellen entspricht, vermindert um Erträge aus Zinsen, die über der Summe der Betriebsausgaben liegen, vermindert um die im Steuerjahr als Betriebsausgaben angerechneten Abschreibungen und Aufwendungen für die schuldrechtliche Finanzierung, die dem Anfangswert einer Sachanlage oder eines immateriellen Vermögensgegenstandes nicht zugeschrieben worden sind.
Abschreibungen	Abschreibungsmethoden: linear, degressiv nur für spezielle Maschinen, Geräte und Transportmittel zulässig. Eine Sofortabschreibung ist möglich für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis zu PLN 10.000,00 (netto) Abschreibungssätze: • Wohngebäude: 1,5% • Nichtwohngebäude: 2,5% • Andere Gebäude und Installationen: 4,5% • Maschinen und Ausrüstung: 7% - 25% • PKW und LKW: 20% • Computer: 30% Wenn es technisch nachprüfbar ist, oder bei gebrauchten Vermögensgegenständen, sind andere Sätze zulässig. Die Steuerzahler können von einer Abschreibungsprämie profitieren. Wenn ein Steuerpflichtiger diese Lösung anwendet, kann er eine einmalige Abschreibung bis zu einem Betrag von PLN 100.000,00 vornehmen und diesen den Aufwendungen in demjenigen Jahr zurechnen, in dem er die angeschaffte, werksseitig neue Sachanlage in Gebrauch genommen hat.
Rückstellungen	Bilanzrechtliche Rückstellungen werden steuerlich generell nicht anerkannt (wenige, sehr restriktive Ausnahmen)

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Nicht steuerlich abzugsfähige Betriebsaufwendungen

Beispielhafte Kosten, welche nicht zu den steuerlich absetzbaren Aufwendungen gehören (detaillierte Aufzählung in Art. 16 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes)

- Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken in Eigentum oder der Erwerb von Erbnießbrauchsrechten (Fruchtgenussrechten) mit Ausnahme der dafür anfallenden Gebühren
- Abschreibungen aufgrund von PKW-Verschleiß in dem auf der Grundlage des den folgenden Betrag übersteigenden Fahrzeugwertes ermittelten Teil:
 - » **PLN 225.000,00** - im Falle eines Personenkraftwagens, der ein elektrisches Fahrzeug im Sinne des Art. 2 Pkt. 12 des Gesetzes vom 11. Januar 2018 über Elektromobilität und alternative Kraftstoffe ist,
 - » **PLN 150.000,00** - bei anderen Personenkraftwagen.
- Zinsen, Bankprovisionen und Kursdifferenzen von Darlehen, welche die Investitionskosten während der Investitionsphase erhöhen
- Berechnete und nicht bezahlte oder erlassene Zinsen aus Verbindlichkeiten, auch aus Darlehen
- Die meisten in der Handelsbilanz gebildeten Rückstellungen
- Aufwendungen zur Übernahme oder zum Erwerb von Anteilen
- Repräsentationsausgaben, vor allem für Bewirtung
- Beratungsleistungen, Marktforschungen, Werbungsleistungen, Datenverarbeitungsleistungen, Management- und Prüfleistungen, Aufwendungen für Versicherungen, Garantien sowie Bürgschaften und Dienstleistungen der Übertragung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos des Schuldners einer Forderung aus Darlehen oder anderen als durch Banken und genossenschaftliche Spar- und Kreditkassen gewährten Darlehen. Hierunter fallen auch Verträge über derivative Finanzinstrumente und Leistungen ähnlichen Charakters.

Sonderregelungen für immaterielle Dienstleistungen

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, folgende Ausgaben von den steuerlich absetzbaren Kosten auszuschließen:

- Dienstleistungen, die von verbundenen Unternehmen oder aus Steueroasen unmittelbar oder mittelbar erworben werden
- a contrario gelten sie nicht für Aufwendungen für Dienstleistungen, Lizenzen und Gebühren, die zugunsten nicht verbundener Unternehmen getragen werden
- die Begrenzung gilt für einen Betrag über **PLN 3.000.000,00** jährlich
 - » ist das Steuerjahr des Steuerpflichtigen länger oder kürzer als **12 Monate**, dann wird der Schwellenbetrag von **PLN 3.000.000,00** durch Multiplizieren des Betrags von **PLN 250.000,00** mit der Zahl der im Steuerjahr des Steuerpflichtigen begonnenen Monate berechnet
 - » der Betrag der im Steuerjahr nicht abgezogenen Aufwendungen kann in den folgenden 5 Steuerjahren nach den Regeln und im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr geltenden Grenzwerte abgerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Gewerbliche Grundsteuer

Die so genannte „Mindest-Ertragssteuer“ in Bezug auf Steuerpflichtige wurde eingeführt, die kommerzielle Handelsgewerbe- und Dienstleistungsimmobilien und als Büroimmobilien klassifizierte Gebäude besitzen (Art. 24b, Art. 24c Körperschaftsteuergesetz) - umgangssprachlich als „Grundsteuer auf kommerzielle Immobilien“ bezeichnet.

Die Steuer ist eine Steuer auf die Erträge aus dem Eigentum an einer Sachanlage, die ein Handelsgewerbe- und Dienstleistungsgebäude oder Handelsgewerbegebäude ist, dessen Anfangswert **PLN 10.000.000,00** überschreitet. Die Immobilien müssen gemäß Klassifikation der Anlagegüter entsprechend klassifiziert sein.

Diese Regel gilt für folgende kommerzielle Immobilien:

- Handelsgewerbe- und Dienstleistungsgebäude, klassifiziert als: Einkaufszentren, Warenhäuser, selbstständige Läden und Boutiquen, sonstige Handelsgewerbe- und Dienstleistungsgebäude
- Bürogebäude, die in der Klassifikation als Bürogebäude erfasst sind.

Welcher Steuersatz wird gelten?

- **0,035%** monatlich
- **0,42%** jährlich

Quellensteuer

Zinsen, Lizenzgebühren und andere

Zinsen und Lizenzgebühren, die an Steuerausländer ausgezahlt werden sowie Gebühren für bestimmte immaterielle und rechtliche Dienstleistungen (z.B. Beratung, Buchhaltung, rechtliche und technische Dienstleistungen, Werbung, Datenverarbeitung, Marktforschung, Personalbeschaffung, Management, Controllingleistungen, Bürgschaften, etc.) unterliegen einer **20%**-igen Quellensteuer, sofern der Satz nicht auf der Grundlage eines Steuerabkommens oder der EU-Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie herabgesetzt wurde.

Gemäß den geplanten Änderungen, die ab dem **1. Juli 2019** wirksam werden sollen, wenn die Zahlungen **PLN 2.000.000,00** pro dem selben Steuerzahler übersteigen, ist der Zahler verpflichtet, den vollen Steuerbetrag (**19%** oder **20%**) zu dem sich aus den polnischen Vorschriften ergebenden Satz einzuziehen, unabhängig davon, ob er berechtigt ist, einen ermäßigten Satz oder eine Freistellung anzuwenden, oder die Steuern nicht einzuziehen.

Die so eingenommene Steuer wird auf Antrag:

- des Steuerzahlers oder
- des Zahlers zurückerstattet - wenn der Zahler die Steuer aus eigenen Mitteln bezahlt und die wirtschaftliche Belastung durch diese Steuer getragen hat.

Der Antrag wird in elektronischer Form eingereicht, und die Vorschriften geben Informationen vor, die darin enthalten sein sollen, und eine Liste der Anhänge, die ihm beigelegt werden sollten.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Quellensteuer

Anforderungen in Bezug auf die Befreiung von der Quellensteuer bei Zinsen und Lizenzgebühren

Die grundlegende Bedingung für die Befreiung von der Quellensteuer ist im Fall von Zinsen und Lizenzgebühren, die zwischen verbundenen Unternehmen anfallen, dass der Empfänger der Forderungen der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer (beneficial owner) dieser Forderungen ist.

Damit die Befreiung zur Anwendung kommt, muss der polnische Steuerzahler eine Bescheinigung erlangen, die, neben den bisherigen Elementen, eine Anordnung enthält, dass das Unternehmen bzw. der ausländische Betrieb, der der Empfänger der Gläubigerforderungen ist, deren tatsächlicher wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Flugtickets

Wird keine Quellensteuer (Quellensteuersatz **10%**) mehr auf Vergütungen für den Erwerb von Flugtickets für Passagiere, die im Linienflugverkehr befördert werden, erhoben.

Dividenden

Die Besteuerung von Dividenden stellt sich wie folgt dar: **19%** bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften

Inländische Gesellschaften:

Quellensteuerbefreiung für eine in Polen ansässige Gesellschaft, die an eine in Polen ansässige Gesellschaft zahlt.

Bedingung:

der Dividendenberechtigte muss über mindestens **10%** der Anteile der dividendenzahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von **2 Jahren** verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

*Sollten Sie Fragen zu bestimmten
Steuerthemen haben, dann können Sie sich
gerne jederzeit mit uns in Verbindung setzen.*



KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Dividenden die eine polnische Gesellschaft auszahlt:

International:

Dividenden ausbezahlt von einer in Polen ansässigen Gesellschaft.

Dividenden, die ein gebietsansässiges polnisches Unternehmen (mit einigen Ausnahmen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien) von einem anderen polnischen Unternehmen oder einem EU/EWR- bzw. Schweizer Unternehmen erhält, sind steuerbefreit, falls bestimmte Anteils- und Beteiligungsvorschriften erfüllt sind. Wenn die Befreiung nicht gilt, sind die erhaltenen Dividenden steuerpflichtig. Einem möglichen Abzug der Quellensteuer von der Ausgangssteuer in Polen sollte jedoch eine Überprüfung der Existenz und der Bestimmungen eines entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens vorausgehen.

EU, EWR:

Quellensteuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in einem EU oder EWR-Staat ansässige Gesellschaft zahlt.

Bedingung:

Der Dividendenberechtigte muss über mindestens **10%** der Anteile an der die Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von **2 Jahren** verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

Schweiz:

Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft zahlt.

Bedingung:

Der Dividendenberechtigte muss über mindestens **25%** der Anteile an der die Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von **2 Jahren** verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Dividenden, die eine polnische Gesellschaft erhält aus:

der EU respektive dem EWR:

Steuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in einem EU oder EWR-Staat ansässigen Gesellschaft erhält.

Bedingung:

Die polnische Gesellschaft muss über mindestens **10%** der Anteile an der Dividende auszahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von **2 Jahren** verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

Schweiz:

Steuerbefreiungen für Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft erhält.

Bedingung:

Die polnische Gesellschaft muss über mindestens **25%** der Anteile an der die Dividende zahlenden Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von **2 Jahren** verfügen.

Dividendenempfänger darf keine Steuerbefreiung in Bezug auf sein gesamtes Einkommen unabhängig von der Quelle seiner Erzielung in Anspruch nehmen (Erklärung des Dividendenempfängers nötig).

Andere Staaten mit DBA

Anrechnung der bereits bezahlten Quellen- sowie anteiligen Körperschaftsteuer für polnische Gesellschaften, die über einen ununterbrochenen Zeitraum von **2 Jahren** mindestens **75%** der Anteile an der Dividende zahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen ein DBA abgeschlossen hat, halten.

Andere Staaten ohne DBA

Anrechnung der bereits bezahlten Quellensteuer für polnische Gesellschaften, die Anteile an der Dividende zahlenden Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat, mit dem Polen kein DBA abgeschlossen hat, halten.

Richtlinie zur Besteuerung der Mutter- und Tochtergesellschaft

Quellensteuerbefreiung für Gewinnausschüttungen unter den Voraussetzungen:

- **2 Jahre** Haltefrist
- Mindestbeteiligung: **10%**

Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren an nicht Gebietsansässige

Befreiung gilt:

- ausschließlich für Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen assoziierten Unternehmen (Mutter-Tochter-Verhältnis bzw. Schwester-Schwester-Unternehmen)
- dabei muss der Zahlungsempfänger eine Beteiligung von mindestens **25%** innehaben

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Steuerliche Betrachtung der Kursdifferenzen aus der Bilanzbewertung

Körperschaft- sowie Einkommensteuerzahler (CIT und PIT), die Buchhaltungsbücher führen, können die Bilanzmethode zur Berechnung von Umrechnungsdifferenzen, die in Art. 9b Abs. 1 Pkt. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und in Art. 14b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erwähnt wird, wählen.

Die Wahl der Methode ist von bestimmten Bedingungen abhängig. Vor allem muss man die Wahl dem zuständigen Finanzamt schriftlich, bis zum Ende des ersten Monats des Steuerjahres, in dem man beginnt, sie anzuwenden, melden (im Fall von Steuerzahlern, die ihre Geschäftstätigkeit beginnen - innerhalb von **30 Tagen** ab Beginn der Geschäftstätigkeit).

Darüber hinaus müssen die im Zeitraum der Anwendung der Bilanzmethode erstellten Jahresabschlüsse durch Wirtschaftssubjekte, die zur Prüfung berechtigt sind, geprüft werden. In diesem Fall werden nämlich die in den Rechnungsbüchern gemäß dem Rechnungslegungsgesetz berechneten Umrechnungsdifferenzen auch steuerlich anerkannt. Die Einführung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer hat u.a. die Bestätigung der Richtigkeit der errechneten Umrechnungsdifferenzen zum Ziel.

Der Zeitraum der Anwendung der Bilanzmethode kann nicht kürzer als **3 Jahre** sein.

Bei der Wahl der Bilanzmethode zur Berechnung von Umrechnungsdifferenzen zählen die Steuerzahler ab dem ersten Tag des Steuerjahres, für das diese Methode gewählt wurde, zu den steuerlich anerkannten Einkünften oder Kosten die berechneten Umrechnungsdifferenzen, die gemäß den Rechnungslegungsvorschriften zum letzten Tag des vorhergehenden Steuerjahres festgestellt wurden. Ab dem ersten Tag des Steuerjahres, für das sie diese Methode gewählt haben, wenden sie die Grundsätze des Rechnungslegungsgesetzes zur Berechnung der Differenzen an.

Kapitalgewinne

Kapitalgewinne werden besteuert wie gewöhnliches Einkommen mit dem Standardkörperschaftsteuersatz von **19%**.

Auslandssteuergutschrift

Eine Auslandssteuer kann auf die polnische Steuerschuld für dieselben Gewinne gutgeschrieben werden, die Gutschrift ist allerdings begrenzt auf den polnischen Besteuerungsbetrag für das ausländische Einkommen.

Vergünstigung für Forschung und Entwicklung

Die Steuer auf qualifiziertes Einkommen aus qualifizierten Rechten des geistigen Eigentums, die der Steuerzahler erzielt hat, beträgt **5%** der Steuerbemessungsgrundlage;

Als qualifizierte geistige Eigentumsrechte gelten:

- Patent,
- Gebrauchsmusterrecht,
- Recht aus der Anmeldung des Industriemusters,
- Recht aus der Anmeldung der Topographie des integrierten Schaltkreises,
- zusätzliches Schutzrecht für ein Patent auf ein Arzneimittel oder ein Pflanzenschutzmittel,
- Recht aus der Anmeldung des Arzneimittels und das genehmigten Tierarzneimittels, die in Verkehr gebracht wurden,
- ausschließliches Recht, auf das im Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten Bezug genommen wird,
- Urheberrecht an einem Computerprogramm.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Steuerliche Anreize

Für den Erwerb von technischem Know how getätigte Ausgaben können in manchen Fällen die Steuerbemessungsgrundlage mindern. Eine einmalige Abschreibung von bis zu **EUR 50.000,00** für Klein- und Erststeuerzahler ist ebenfalls möglich.

Zusammenschluss und Teilung von Gesellschaften

Fusionen und Spaltungen der Gesellschaften müssen wirtschaftlich vertretbar sein. Wenn sie keine solche Rechtfertigung haben, und die Steuerbehörden der Ansicht sind, dass das Hauptziel ein Steuervorteil war, muss die übernehmende Firma eine Strafeinkommensteuer zahlen (keine Möglichkeit, die Steuer um den geschätzten künftigen Steuerabzug zu verringern).

Darüber hinaus können die Steuerbehörden von den Gesellschaftern Steuern verlangen. Insgesamt können die Behörden die dreifache Steuerzahlung verlangen: zweimal von der Gesellschaft (beim Erwerb einer anderen Firma und deren anschließender Veräußerung) und von den Gesellschaftern.

Abschreibung des Firmenwerts (Goodwill)

- möglich für einen Asset Deal, aber nur beim Kauf des gesamten Unternehmens bzw. eines absonderungsfähigen Teils der Geschäftstätigkeit
- bei einem Share Deal ist dies nicht möglich

Besteuerung von steuerlichen Unternehmensgruppen

alle Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Mutterunternehmen muss mindestens **75%** der Anteile am Eigenkapital der anderen Konzerngesellschaften besitzen
- Konzerngesellschaften müssen ein Mindesteigenkapital von **PLN 500.000,00** haben
- es müssen in jedem Steuerjahr Einkünfte von mindestens **2%** des Bruttoeinkommens generiert werden
- Teil einer Kapitalgruppe dürfen nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sein

Gesellschaften, die im Rahmen von steuerlichen Kapitalgruppen tätig sind, dürfen Schenkungen nicht als Betriebsausgaben anrechnen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Daten und Fristen für die Steuererhebung

- Jährliche Steuererklärung: Abgabe bis zum **31. März des Folgejahres**, bei abweichendem Steuerjahr bis zum letzten Tag des dritten, auf das Ende des Steuerjahrs folgenden, Monats
- während des Steuerjahres sind monatliche Körperschaftsteuerzahlungen zu leisten. Die Zahlungen haben bis zum **20. des Folgemonats zu erfolgen**

Sitz

Eine Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (mit einigen vorübergehenden Ausnahmen) gilt als steueransässig in Polen, wenn sich ihr eingetragener Sitz oder ihre Leitung in Polen befinden.

Konsequenzen der Begleichung von Verbindlichkeiten durch Sachleistung en (Körperschaft- und Einkommensteuer, CIT und PIT)

Die Begleichung von Verbindlichkeiten durch die Übergabe einer Sachleistung erzeugt beim Schuldner ein Einkommen, das der Einkommensteuer unterliegt. Als Einkommen wird dabei der Betrag der Verbindlichkeiten gelten, der durch diese Sachleistung beglichen wurde (mit der Einschränkung, dass, wenn der Marktwert der Sachleistung höher sein wird als die durch diese Sachleistung beglichene Verbindlichkeit, dann der Marktwert der Sachleistung als Einkommen gelten wird).

Die steuerlich abzugsfähigen Kosten im Fall einer Veräußerung der oben genannten Sachleistung sind der Gegenwert der Forderungen, die durch diese Sachleistung beglichen wurde, aber reduziert um:

- die mit der Übergabe dieser Sachleistung abzuführende Umsatzsteuer sowie
- die Summe der durchgeführten Abschreibungen

Hinzugefügt wurde eine Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass der Wert der erhaltenen Sachleistung, der dem Wert eines zurückgezählten Darlehens (Kredits) entspricht, kein zu versteuerndes Einkommen darstellt.

Hinzugefügt wurde ebenfalls eine Rechtsvorschrift, die besagt, dass der Anschaffungswert von Sachanlagen sowie von immateriellen und materiellen Vermögenswerten, die im Rahmen der Begleichung einer Verbindlichkeit durch die Übergabe einer Sachleistung erlangt wurden, dem Wert der beglichenen Verbindlichkeit entspricht.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Besteuerung von Einkommen ausländischer kontrollierter Unternehmen (CFC)

Die Gesetze CIT und PIT sehen die Besteuerung ausländischer kontrollierter Unternehmen (Controlled Foreign Corporations - CFC) vor.

Ein ausländisches kontrolliertes Unternehmen ist in der Regel eine Gesellschaft, die alle folgenden Kriterien insgesamt erfüllt, welche:

- den Kontrollumfang betreffen, d.h. der Steuerpflichtige hält für mindestens **30 Tage** kontinuierlich mindestens **50%** der Kapitalanteile oder **50%** der Stimmrechte in den Kontrollorganen oder in Organen, die **50%** der Gewinnanteile einer ausländischen Gesellschaft ausmachen.
- die Art des erwirtschafteten Einkommens betreffen, d.h. mindestens **33%** des Einkommens einer ausländischen Gesellschaft bestehen aus sog. „passiven Einkommen“, d.h. Einkommen mit einem Finanzcharakter: Dividenden, Aktien, Forderungen, Urheberrechte, etc.
- die Einkommenssteuer betreffen, die tatsächlich von der Gesellschaft gezahlt wird, und niedriger als die Steuer ist, die diese im Staat ihres Sitzes oder des Sitzes ihres Vorstandes, d.h. in Polen, zahlen würde (die Berechnung dieser Differenz umfasst nicht ein ausländisches Werk einer ausländischen kontrollierten Gesellschaft, die nicht der Besteuerung unterliegt, oder im Staat ihres Sitzes von ihr befreit ist).

In manchen Fällen ist eine beherrschte ausländische Gesellschaft von der Besteuerung ausgenommen (die gesetzlichen Regelungen machen dies u.a. abhängig von dem Ansässigkeitsland der ausländischen Gesellschaft, der Art ihrer Geschäftstätigkeit und der Höhe der erzielten Einkünfte).

Die Besteuerungsgrundlage einer beherrschten ausländischen Gesellschaft soll ihr gemäß dem Körperschaft- / Einkommensteuergesetz festgestelltes Einkommen sein, allerdings nur der auf den polnischen Steuerzahler entfallende und dem Zeitraum des Eigentums entsprechende Anteil am Gesellschaftsgewinn.

Der Steuerzahler wird die Möglichkeit haben, von dem oben genannten Einkommen die von der beherrschten ausländischen Gesellschaft erhaltene Dividende sowie den aus der Veräußerung der Anteile einer solchen Gesellschaft erzielten Betrag abzuziehen.

Die Steuerzahler werden zu Folgendem verpflichtet sein:

- Registrierung der ausländischen Gesellschaften
- Führung einer, von der Buchführung unabhängigen, Ereignisaufzeichnung, die dazu dienen wird, die Einkünfte der ausländischen Gesellschaften festzustellen sowie
- Erstattung einer Meldung über die Höhe des durch die beherrschte ausländische Gesellschaft erzielten Gewinns

Die Registrierung und die Aufzeichnung werden nur dann nicht notwendig sein, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft mit ihren gesamten Einkünften der Besteuerung in einem Land der EU oder der EWR unterliegt, und in diesem Land auch seine tatsächliche Geschäftstätigkeit ausübt.

Maßgebend dafür, ob ein Unternehmen als ausländische Gesellschaft anzuerkennen ist, ist derzeit nicht nur die Frage, welche Beteiligung ein polnischer Steuerpflichtiger an diesem Unternehmen selber hat, sondern auch zusammen mit anderen verbundenen Unternehmen. Dabei handelt es sich um den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von Anteilen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Die Einkommensbesteuerung beherrschter ausländischer Gesellschaften (CFC) (Forts.)

Zur Präzisierung dieses Sachverhalts in den Steuergesetzen wurde in Art. 24a Körperschaftsteuergesetz und in Art. 30f Einkommensteuergesetz die Begriffsbestimmung eines verbundenen Unternehmens aufgenommen. Nach dieser Begriffsbestimmung gilt als verbundenes Unternehmen:

- a) eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, an der der Steuerpflichtige mindestens **25%** der Anteile am Kapital oder mindestens **25%** der Stimmrechte in den Kontroll- oder Entscheidungsorganen oder mindestens **25%** der Anteile zur Inanspruchnahme der Gewinnbeteiligung besitzt,
- b) eine natürliche Person, eine juristische Person bzw. eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die an dem Steuerpflichtigen mindestens **25%** der Anteile am Kapital oder mindestens **25%** der Stimmrechte in den Kontroll- oder Entscheidungsorganen oder mindestens **25%** der Anteile zur Inanspruchnahme der Gewinnbeteiligung besitzt [im Einkommensteuergesetz - Ehegatte des Steuerpflichtigen, aber auch seine Verwandten zweiten Grades],
- c) eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, an der der unter Buchstabe b) genannte Rechtsträger mindestens **25%** der Anteile am Kapital oder mindestens **25%** der Stimmrechte in den Kontroll- oder Entscheidungsorganen oder mindestens **25%** der Anteile zur Inanspruchnahme der Gewinnbeteiligung besitzt (Art. 24a Abs. 2 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz).

Erheblich wurde der Bereich der Tätigkeit geändert, die eine ausländische Gesellschaft ausüben muss, damit ihre Einkünfte der polnischen Ertragssteuer im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerungsregeln (CFC-Rules) unterliegen. Herabgesetzt von **50%** auf **33%** wurde der Schwellenwert der erzielten passiven Erträge bei gleichzeitiger Erweiterung des Katalogs dieser Erträge.

Ab 2018 zählen folgende Erträge zu dieser Kategorie:

- Erträge aus Dividenden und anderen Erträgen aus der Beteiligung an den Gewinnen juristischer Personen,
- Erträge aus der Veräußerung von Anteilen (Aktien),
- Erträge aus Forderungen,
- Erträge aus Zinsen und Ziehung von Früchten aus jeglichen Arten von Darlehen,
- Erträge aus dem Zinsanteil einer Leasingrate,
- Erträge aus Bürgschaften und Garantien,
- Erträge aus Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, hierunter aus der Veräußerung dieser Rechte,
- Erträge aus der Veräußerung und Inanspruchnahme von Rechten an Finanzinstrumenten,
- Erträge aus der Versicherungs-, Bank- oder einer anderen Finanztätigkeit,
- Aus Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, wenn das Unternehmen aus mit ihnen getätigten Wirtschaftstransaktionen keinen Mehrwert aus wirtschaftlichem Blickwinkel generiert, oder aber der Zusatzwert ist vollkommen unbedeutend (Art. 24a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b des Körperschaftsteuergesetzes, Art. 30f Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes).

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Die Einkommensbesteuerung beherrschter ausländischer Gesellschaften (CFC) (Forts.)

Für diese Kategorie der Gesellschaften wurde die Anforderung an den Steuersatz geändert, der im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft Verwendung findet. Der Gesetzgeber ging von dem Prinzip Ertragssteuersätze zu vergleichen zu einem festgelegten Steuerbetrag über. Aus diesem Grund wurde der Vergleich der tatsächlichen (effektiven) Besteuerung der jeweiligen CFC-Gesellschaft angewandt. Dadurch sollen ein tatsächlicher Bezug der Steuerbeträge und die Überprüfung der gegenseitigen Verhältnisse vorgenommen werden. Dies bedeutet die notwendige Durchführung einer Simulation, bei der die effektive Besteuerung im Sitzstaat der Gesellschaft mit der hypothetischen Besteuerung mit der polnischen Körperschaftsteuer verglichen wird. Die Bedingung des Vorliegens einer beherrschten ausländischen Gesellschaft ist erfüllt, wenn die Differenz zwischen der tatsächlich im Ansässigkeitsstaat gezahlten Steuer und der hypothetischen polnischen Steuer der Gesellschaft (die die Gesellschaft zahlen würde, wenn sie polnischer Ansässiger wäre) höher ist als die von der Gesellschaft gezahlte Steuer (als tatsächlich gezahlte Steuer gilt diejenige Steuer, die weder einer Erstattung noch einem Abzug in jeglicher Form unterliegt). Bei der Ermittlung dieser Differenz wird eine ausländische Betriebsstätte der beherrschten ausländischen Gesellschaft nicht berücksichtigt, deren Steuer im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft nicht gezahlt wird.

Es besteht seitens der Steuerzahler die Verpflichtung für kontrollierte Unternehmen, in das Register der Auslandsgesellschaften auch die ausländischen kontrollierten Gesellschaften mit Sitz in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten aufzunehmen, selbst wenn diese Gesellschaften eine reale Wirtschaftstätigkeit ausüben, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche reale Wirtschaftstätigkeit. Vorher wurde vom Gesetzgeber die Anforderung der Wesentlichkeit nicht gestellt. Präzisiert wurde nunmehr, dass „bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere das Verhältnis der von der beherrschten ausländischen Gesellschaft erzielten Einkünfte aus einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit zu ihren gesamten Einkünften herangezogen wird“ (Art. 24a Abs. 18a Körperschaftsteuergesetz, Art. 30f Abs. 20a Einkommensteuergesetz).

Nach dem aktuellen Rechtsstand finden die CFC-Vorschriften auch auf in Polen belegene feste Betriebsstätten ausländischer Steuerpflichtiger Anwendung.

Einführung der Besteuerung der Gewinne umgewandelter Gesellschaften, die auf andere Kapitalarten als aufs Stammkapital übertragen wurden

Im Fall der Umwandlung einer Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer unterliegt, in eine Gesellschaft, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, werden den Einkünften aus Anteilen am Gewinn juristischer Personen neben dem noch nicht verteilten Jahresgewinn auch die Zahlungen zugerechnet, welche auf andere Kapitalien außer dem Stammkapital der umgewandelten Gesellschaft aus erwirtschafteten Gewinnen zugewiesen wurden.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Sogenannte Beteiligungsdarlehen

Art. 20 Abs. 16 des Körperschaftsteuergesetzes schließt eine Steuerbefreiung von Dividenden oder anderen Einkünften aus Anteilen an Gewinnen juristischer Personen, die zwischen verbundenen Gesellschaften ausgezahlt werden, in dem Anteil aus, in welchem in dem Land der die Dividende oder das Einkommen auszahlenden Gesellschaft, diese ausgezahlten Summen in irgendeiner Form zu den steuerlich anerkannten Kosten der Einkommenserzielung gezahlt werden, oder dem Abzug vom Einkommen, der Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage oder der Unternehmensgewinnversteuerung unterliegen.

Neuregelung der Gültigkeit von Ansässigkeitszertifikaten

Die Vorlage eines gültigen Ansässigkeitszertifikates ermöglicht es bei Zahlungen an ausländische Vertragspartner (z.B. Gewinnausschüttungen oder Lizenzgebühren), die Vorschriften über die Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden. Das Nichtvorhandensein einer gültigen Ansässigkeitsbescheinigung verpflichtet den polnischen Unternehmer zum Zeitpunkt der Zahlung fälliger Beträge an den ausländischen Partner, diese mit dem gesetzlich festgelegten Quellensteuersatz zu besteuern, und die entsprechende Steuer für den steuerpflichtigen ausländischen Vertragspartner an die polnischen Finanzbehörden abzuführen, ohne dabei mögliche Steuerentlastungen oder gar Steuerbefreiungen, die bei der Quellensteuer gelten, in Anspruch nehmen zu können.

Ansässigkeitszertifikate ohne ausgewiesenes Gültigkeitsdatum verlieren ihre Gültigkeit automatisch nach Ablauf von **12 Monaten** nach Ausstellung der Bescheinigung. Befristet ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der auf dem Dokument vermerkten Frist.

In Ausnahmefällen ist es möglich, eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung zu verwenden.

Erklärung über den tatsächlichen Begünstigten

Nach dem Gesetz wird ab dem **13. Oktober 2019** das offene und öffentliche Zentralregister der tatsächlichen Begünstigten funktionieren. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralregisters der tatsächlichen Begünstigten sind die Gesellschaften verpflichtet, Informationen über ihre tatsächlichen Begünstigten (natürliche Personen, die eine tatsächliche Kontrolle über juristische Personen ausüben) innerhalb von **7 Tagen**, gerechnet ab der Eintragung oder Aktualisierung in dem Landesgerichtsregister, zur Verfügung zu stellen.

Rechtssubjekte, die bereits im Landesgerichtsregister eingetragen sind, haben sechs Monate Zeit, um relevante Informationen vorzulegen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (CIT) FORTSETZUNG

Ausgabewert (Ausgabekurs) von Geschäftsanteilen (Aktien)

Der Ausgabewert (Ausgabekurs) von Geschäftsanteilen (Aktien) stellt „den Preis dar, zu dem Geschäftsanteile (Aktien) übernommen werden, der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird, falls diese/r nicht vorhanden sind - in einem anderen Dokument ähnlichen Charakters, der nicht niedriger als der Marktpreis dieser Geschäftsanteile (Aktien) ist“ (Art. 4a Nr. 16a Körperschaftsteuergesetz).

Eingeführt wurde diese Begriffsbestimmung für Regelungen von Umstrukturierungsoperationen zwecks Bestimmung der Höhe der Einkünfte in Umstrukturierungsfällen (Zusammenschlüsse und Teilungen).

Der Gesetzgeber zieht derzeit den Nennwert der Geschäftsanteile (Aktien) heran und in der Folge ist der Erlös des Anteilhabers (Aktionärs) einer geteilten Gesellschaft der Ausgabewert der von ihm erhaltenen Geschäftsanteile (Aktien) der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft, wenn das bei der Teilung übernommene Vermögen, bei der Teilung durch Ausgliederung - das bei der Teilung übernommene Vermögen, oder das in der Gesellschaft verbliebene Vermögen, keinen organisierten Teil des Unternehmens bildet.

Anerkannt wird auf ähnliche Art und Weise - als Betriebsausgaben aus der Veräußerung von Anteilen (Aktien) der das Vermögen der geteilten oder neu gegründeten Gesellschaft übernehmenden Gesellschaft - der Wert, der vorher den Erlös des Anteilhabers (Aktionärs) der geteilten Gesellschaft gebildet hat, d. h. der Ausgabewert der erhaltenen Geschäftsanteile (Aktien).

Pflicht der Einreichung der Jahresabschlüsse bei den Finanzämtern in elektronischer Form

Ab **2019** besteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Jahresabschlüssen an Finanzämter oder andere Steuerbehörden in Papierform. Dokumente, die im KRS-Repositorium enthalten sind, werden automatisch an die Steuerbehörden übermittelt. Es gilt jedoch nicht für Beschlüsse zur Feststellung von Jahresabschlüssen, sie sind gesondert beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Einführung einer Grenze für Bargeldtransaktionen

Ab **2018** müssen die größten Steuerpflichtigen (mit Einkünften über **EUR 50.000.000,00**) und die Gesellschaften, die einer steuerlichen Kapitalgruppe angehören, hinnehmen, dass der Finanzminister im Bulletin für Öffentliche Informationen die Informationen über sie veröffentlicht, die in ihren Steuerberichten enthalten sind.

Die Betragsschwelle für Bargeldtransaktionen zwischen zwei Unternehmern liegt bei **PLN 15.000,00**.

Wenn die Barzahlung in einem Betrag erfolgt, der diesen Schwellenwert überschreitet, stellen die Ausgaben keine steuerlich abzugsfähigen Kosten dar.

ANDERE UNTERNEHMENSSTEUERN

Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer beläuft sich auf **0,5%** des Nominalwertes des Aktienkapitals.

Grundsteuer

Die Steuer hat generell der Eigentümer des Grundbesitzes (Land, Gebäude und Bauten) zu tragen, die Höhe wird von den Kommunen festgelegt.

Die Höhe der Grundsteuer hängt ab von der Art des Grundbesitzes und seiner Lage. Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Die Steuersätze werden von den Kreisbehörden festgelegt und dürfen im aktuellen Jahr folgende Werte nicht überschreiten:

Art des Objekts	Steuersatz
Zur Ausführung geschäftlicher Tätigkeiten vorgesehener Grund	0,93 PLN/m²
Wohngebäude	0,79 PLN/m²
Zur Ausführung geschäftlicher Tätigkeiten vorgesehene Gebäude	23,47 PLN/m²
Bauten	2% des (als Abschreibungsbasis zu Grunde gelegten) Eigentumswertes

Grundsteuer

In Art. 7 Abs. 2a wurde eine neue Grundsteuerbefreiung hinzugefügt.

Von der Grundsteuer werden auch befreit:

- Hochschulen, wobei sich die Befreiung nicht auf Gegenstände bezieht, die für eine wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden;
- öffentliche und nichtöffentliche im Bildungssystem erfasste Organisationseinheiten und die sie führenden Organe, für Immobilien, die für eine Bildungstätigkeit genutzt werden;
 - » Kinderkrippen und Kindertagesstätten und die sie führenden Organe, im Bereich der Immobilie, der für die Führung einer Kinderkrippe oder Kindertagesstätte genutzt wird.

Sozialabgaben

Arbeitsgeber und Arbeitnehmer sind zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet, die etwa **35%** des Arbeitnehmerlohns betragen (mit gewissen Beschränkungen).

Stempelsteuer

Stempelsteuer wird beispielsweise beim Ausfüllen einer Vertretungsvollmacht erhoben und auch dann, wenn (zentrale oder örtliche) Behörden gebeten werden, Tätigkeiten vorzunehmen wie die Ausstellung von Bescheinigungen, Erteilung von Genehmigungen usw. Die geltenden Steuersätze bzw. Festbeträge sind im Stempelsteuergesetz spezifiziert.

Übertragungssteuer

Die Steuer wird mit einem Satz von **0,5%-2%** auf bestimmte Transaktionen (z.B. Verkäufe, Austausch von Rechten, Krediten) erhoben, die im Allgemeinen nicht der MwSt. unterliegen. In der Regel sind umsatzsteuerfreie Transaktionen auch von der Übertragungssteuer befreit (außer Immobilien und Aktien).

Andere

- Verbrauchssteuer (Akzise) wird auf ausgewählte Waren fällig.
- Spediteure können entscheiden, ob sie auf bestimmte Einkommensarten eine Tonnagesteuer zahlen.
- Auf die Silber- und Erzförderung wird seitens des polnischen Staates eine Sondersteuer erhoben.

Falls Sie im Zusammenhang mit den in dieser Broschüre stehenden Informationen Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.



VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG

Transferpreise

Weitere Informationen finden Sie unter „**Transferpreise**“ auf Seite 18.

Standard Audit File (Jednolity Plik Kontrolny)

Es besteht eine Verpflichtung für Steuerzahler, die Steuerbücher mit Hilfe von Computerprogrammen führen, diese Steuerbücher oder Büchernachweise für einen bestimmten Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise in Form eines streng definierten elektronischen Formats (sog. Strukturen) an die Steuerbehörden zu senden.

Das Konzept des Standard Audit Files stützt sich auf die Empfehlungen der OECD für den Standard Audit File - Tax 2.0 und wurde in vielen europäischen Ländern eingeführt, u.a. in Österreich, den Niederlanden, Frankreich, Slowenien, Luxemburg, Portugal und Tschechien.

Derzeit unterliegen nachfolgende Strukturen der Berichterstattung:

- Struktur 1 - Rechnungsbuchführung - JPK_KR,
- Struktur 2 - Kontoauszüge - JPK_WB,
- Struktur 3 - Lager - JPK_MAG,
- Struktur 4 - USt.-Buchführung für An- und Verkauf - JPK_VAT,
- Struktur 5 - Rechnungen für USt.-Zwecke - JPK_FA,
- Struktur 6 - Aufwands- und Ertragsbuchführung - JPK_PKPIR,
- Struktur 7 - Ertragsbuchführung - JPK_EWI.

Die Pflicht zur Übertragung der Daten an die Steuerbehörden in Form des Standard Audit Files lässt sich in zwei Bereiche aufteilen:

- Nach Aufforderung der Steuerbehörden (JPK_KR, JPK_EWI, JPK_PKPIR, JPK_FA, JPK_MAG, JPK_WB, JPK_VAT),
- Ohne Aufforderung der Steuerbehörden (nur JPK_VAT).

Die USt.-Buchführung in Form des Standard Audit Files (JPK_VAT) muss:

- ohne Aufforderung,
- monatlich bis zum **25. des Folgemonats**, auf den sich das JPK_VAT bezieht, (unberücksichtigt davon, ob der Steuerzeitraum einen Monat bzw. ein Quartal betrifft),
- beim Minister für Finanzen und Entwicklung, MFIR, (nicht beim Finanzamt),
- über eine Schnittstelle (Interface) des MFIR (das Speichern des JPK_VAT auf einem Datenträger bzw. das Versenden per E-Mail ist nicht zulässig), eingereicht werden.

Klausel zur Umgehung des Gesetzes über den Austausch von Anteilen:

Die Novellierung des Gesetzes über die Körperschaftsteuer sieht vor, dass der Aufschub der Besteuerung im Falle von Tauschgeschäften mit Anteilen keine Anwendung findet, falls eines der Hauptziele des Tauschgeschäftes von Anteilen die Vermeidung bzw. Umgehung der Besteuerung darstellt. Diese Situation trifft insbesondere dann zu, wenn der Austausch von Anteilen nicht aus begründeten, wirtschaftlichen Aspekten erfolgt.

Zudem:

Individuelle Interpretationen, die vor dem Inkrafttreten der Klausel gegen Steuerhinterziehung herausgegeben wurden, schützen den Steuerpflichtigen nicht, falls nach dem **1. Januar 2017** Steuervorteile auf der Grundlage dieser Klausel in Frage gestellt werden.

VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG *FORTSETZUNG*

Offenlegungspflichten	Bestimmte Transaktionen müssen den Steuerbehörden oder/und der Polnischen Nationalbank gemeldet werden.
Steuerschemas	Es besteht die Verpflichtung, dem Leiter der nationalen Steuerverwaltung Informationen über Steuersysteme (MDR - Mandatory Disclosure Rules) zur Verfügung zu stellen. Ein Steuerschema ist eine Lösung, die auf der Grundlage von Kenntnissen des Steuerrechts und der Steuerpraxis entwickelt wurde. Die Berichterstattung über die nationalen Schemata beschränkt sich nur auf wesentliche Systeme: • bezüglich der Subjekte: Einnahmen, Kosten oder Vermögenswerte des Begünstigten oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens übersteigen den Gegenwert von EUR 10.000.000,00 (PLN 43.000.000,00 im Jahr 2019) oder • bezüglich des Gegenstandes: die Vereinbarung betrifft Gegenstände oder Rechte mit einem Wert von mehr als EUR 2.500.000,00 (PLN 10.750.000,00). Rechtssubjekte, die verpflichtet sind, Steuersysteme zu melden, sind: • Projektträger, d.h. Rechtssubjekte, die das Schema entwickeln, anbieten, zur Verfügung stellen oder in der Praxis umsetzen, oder die Umsetzung der Vereinbarung beaufsichtigen; • unterstützende Rechtssubjekte, d.h. Rechtssubjekte, die sich unter Beibehaltung der allgemeinen Sorgfalt, die bei den ausgeführten Tätigkeiten erforderlich ist, unter Berücksichtigung der beruflichen Natur der Tätigkeit, des Fachgebiets und des Gegenstands der ausgeführten Tätigkeiten verpflichtet haben, direkt oder durch andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Bearbeitung, das Inverkehrbringen, die Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung, oder Überwachung der Umsetzung der Vereinbarung zu leisten; • begünstigte Rechtssubjekte, d.h. Rechtssubjekte, denen die Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, oder bei denen sie umgesetzt wird, oder die bereit sind, die Vereinbarung umzusetzen, oder die Maßnahmen zur Umsetzung einer solchen Vereinbarung durchgeführt haben (in der Regel Steuerzahler).
Exit Tax	Der Besteuerung mit Körperschaftssteuer von Erträgen aus nicht realisierten Gewinnen unterliegt die Übertragung von Aktiven durch den Steuerzahler in einen anderen Staat, darunter Aktiven, die Teil einer ausländischen Betriebsstätte sind, oder der Wechsel des steuerlichen Wohnsitzes. Somit gilt die Steuer auf nicht realisierte Gewinne naturgemäß nicht für jede Übertragung von Aktiven, sondern nur für eine solche Übertragung, die den Verlust des Rechts eines bestimmten Staates auf Besteuerung der vor der Übertragung tatsächlich erzielten Erträge zur Folge hat. In dem Körperschaftsteuergesetz beträgt der Satz der Steuerbemessungsgrundlage 19%.

EINKOMMENSTEUER (PIT)

Rechtsgrundlage	Gesetz vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer und spätere Fassungen
NIP-Registrierung <i>Für Steuerzwecke, falls keine PESEL-Nummer verfügbar ist.</i>	Hat im zuständigen Finanzamt zu erfolgen, vor Fälligkeit der ersten Einkommensteuer-Vorauszahlung.
Besteuerungszeitraum	Für natürliche Personen: Kalenderjahr
Steuersätze (sofern keine Pauschalbesteuerung vorgesehen ist)	Der Steuererminderungsbetrag richtet sich nach der Höhe der erzielten Einkünfte. • PLN 1.440,00 - bei der Steuerbemessungsgrundlage bis PLN 8.000,00, • PLN 1.440,00 - (PLN 883,98 x (Steuerbemessungsgrundlage - PLN 8.000,00) ÷ PLN 5000,00 bei der Steuerbemessungsgrundlage zwischen PLN 8.000,00 bis PLN 13.000,00 • PLN 556,02 - bei der Steuerbemessungsgrundlage zwischen PLN 13.000,00 und PLN 85.528,00 PLN 556,02 - (PLN 556,02 x (Steuerbemessungsgrundlage - PLN 85.528,00) ÷ PLN 41.472,00) für den Betrag von PLN 85.528,00 bis PLN 127.000,00 Ab dem Betrag von PLN 127.000,00 gibt es keinen Steuererminderungsbetrag mehr.
steuerfreies Einkommen (Steuerfreibetrag)	PLN 8.000,00
Steuerpflicht	• unbeschränkte Steuerpflicht auf das Welteinkommen (es sei denn, ein bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen schränkt diese Verpflichtung ein) • beschränkte Steuerpflicht bei bestimmten inländischen Einkommen
Einkommensquellen	verschiedene Einkommensarten: 1. Besondere Bereiche der Landwirtschaft 2. Wirtschaftliche Aktivität 3. Selbstständige (persönlich ausgeführte) Tätigkeit 4. Nichtselbstständige Tätigkeit 5. Kapitalinvestitionen und Eigentumsrechte 6. Vermietung und Verpachtung 7. Kapitalgewinne aus Übertragungen 8. Tätigkeit des ausländischen kontrollierten Unternehmens 9. Nicht realisierte Gewinne 10. Andere Einkünfte
Progressive Einkommensteuersätze	18% und 32% für den PLN 85.528,00 (ca. EUR 21.000,00) übersteigenden Betrag (gültig z.B. für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit oder Einkommen aus abhängigen Dienstleistungen)

EINKOMMENSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Einkommensteuer-Pauschalsatz	20% (für Aufsichtsratsmitglieder ohne Wohnsitz in Polen, nach Erfüllung bestimmter Auflagen) 19% (betrifft z. B. Zinsen, Kapitalgewinne, Veräußerung virtueller Währungen, Erträge aus Kapitalplänen der Mitarbeiter usw.)
5% Innovation Box	Ausführlich beschrieben in Teil „Vergünstigung für Forschung und Entwicklung“ auf Seite 26.
Erträge aus nicht realisierten Gewinnen (Exit Tax)	Die Einkommensteuer auf nicht realisierte Gewinne beträgt: • 19% der Steuerbasis - wenn der Steuerwert eines Vermögenswerts bestimmt wird • 3% der Steuerbemessungsgrundlage - wenn der Steuerwert eines Vermögenswerts nicht bestimmt wird.
Miete mit einem Pauschalbetrag besteuert	• 8,5% bis PLN 100.000,00 p.a. • 12,5% über PLN 100.000,00 p.a.
Verpflichtung zur monatlichen Steuerzahlung	Einkommensteuervorauszahlungen für den jeweiligen Monat sind bis zum 20. des Folgemonats zu leisten. Steuerpflichtige der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer müssen jedoch keine Steuervorauszahlungen zahlen, wenn deren Vorauszahlung für den jeweiligen Monat PLN 1.000,00 nicht überschritten hat. Es handelt sich um Fälle, bei denen die auf den seit Jahresbeginn erzielten Gewinn geschuldete Steuer, gemindert um die Summe der seit Jahresbeginn entrichteten Vorauszahlungen, PLN 1.000,00 nicht überschreitet.
Verpflichtung zur Abgabe der jährlichen Steuererklärung	Die jährliche Steuererklärung für ein bestimmtes Jahr sollte vom 15. Februar bis 30. April des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden.
Zuständigkeit der Finanzämter	Sowohl die Registrierung, als auch die Einzahlung von Einkommenssteuerbeträgen (PIT) und Einreichung einer Jahreserklärung PIT für Nichtansässige, die zur Arbeit in Polen geschickt wurden, erfolgen in dem Finanzamt, welches für die Nichtansässigen wegen deren Aufenthaltsort zuständig ist, bzw. im 3. Finanzamt für Warschau OT Stadtmitte, sofern der Ausländer in mehreren Regionen tätig ist.
Steuerrechtlicher Wohnsitz	Ausländische Staatsangehörige, die nach Polen kommen, werden zu Steuerinländern, wenn ihr (wirtschaftlicher oder privater) Lebensmittelpunkt sich nach Polen verlagert, oder wenn sie mehr als 183 Tage des Steuerjahres in Polen verbringen. Ausländische Staatsangehörige, deren Wohnsitz in Polen liegt (und die daher als Steuerinländer gelten), sind in Polen unbeschränkt steuerpflichtig, d.h. sie haben ihr weltweit erzielt Einkommen in Polen zu versteuern, während Personen, deren Wohnsitz nicht in Polen liegt (und die daher als Steuerausländer gelten), in Polen beschränkt steuerpflichtig sind, d.h. ihre Steuerpflicht in Polen bezieht sich allein auf das in Polen erzielte Einkommen. Es ist anzumerken, dass zur Festlegung des Steuerstatuses auch die Bestimmungen des jeweils relevanten Doppelbesteuerungsabkommens, das von Polen unterzeichnet wurde, zu berücksichtigen sind.

EINKOMMENSTEUER (PIT) *FORTSETZUNG*

Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Beschäftigung in Polen

Arbeitsvertrag mit einer polnischen juristischen Person

Unabhängig vom Steuerstatus des ausländischen Staatsangehörigen unterliegt ein Einkommen, das er Kraft eines mit einer polnischen juristischen Person abgeschlossenen Arbeitsvertrags erzielt, immer der polnischen Besteuerung gemäß den progressiven Steuersätzen von **18%** und **32%**. Der polnische Arbeitgeber ist verpflichtet, monatliche Steuervorauszahlungen auf das genannte Einkommen zu entrichten, die gemäß den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet werden. Ausländische Staatsangehörige sind verpflichtet, ihre jährliche Einkommensteuer abschließend für das jeweilige Jahr zu berechnen und die jährliche Einkommensteuererklärung (PIT) bis zum **30. April** des darauf folgenden Jahres einzureichen.

Ausländischer Arbeitsvertrag und Entsendung nach Polen

a) Steuerausländer

Ausländische Staatsangehörige sind selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang mit der polnischen Einkommensteuererklärung, d.h. weder der ausländische Arbeitgeber noch die aufnehmende Niederlassung haben diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen. Bitte beachten Sie, dass das im Rahmen der polnischen Einkommensteuererklärung zu besteuern e Einkommen alle in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in Polen erhaltene Einkünfte umfasst, einschließlich der Entlohnung, Prämien aller Art sowie der Sachbezüge. Das heißt, die meisten durch den Arbeitgeber bzw. die aufnehmende Niederlassung zusätzlich zum oder anstatt des Lohns im Laufe des Jahres gewährten Lohnnebenleistungen sind als regelmäßiges Einkommen aus unselbstständiger Arbeit zu versteuern. Das durch Ausländer in Polen erworbene Einkommen unterliegt u.U. nicht vom ersten Tag des Aufenthalts in Polen der polnischen Einkommensteuer, wenn die folgenden, im geltenden Doppelbesteuerungsabkommen genannten Bedingungen, gleichzeitig zutreffen:

- Gesamtaufenthalt in Polen beträgt weniger als **183 Tage** während der letzten 12 aufeinander folgenden Monate des Steuerjahres (abhängig vom Doppelbesteuerungsabkommen), sowie
- Lohn wird ausgezahlt durch oder für einen nicht in Polen ansässigen Arbeitgeber (es ist jedoch zu betonen, dass das Arbeitgeberverhältnis genau zu überprüfen ist, um zu eruieren, ob diese Bedingung auch wirklich zutrifft),
- die Entlohnung wird nicht durch eine dauerhafte Niederlassung des Arbeitgebers in Polen bezahlt

EINKOMMENSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Beschäftigung in Polen (Forts.)

Wenn eine der obigen Bedingungen nicht zutrifft, unterliegt der Kraft des ausländischen Arbeitsvertrages ausgezahlte Lohn der progressiven Einkommensbesteuerung in Polen, ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Polen. Die Einkommensteuervorauszahlungen auf das aus dem ausländischen Arbeitsvertrag resultierende Einkommen sind monatlich zu leisten für die Monate, in denen das besagte Einkommen gezahlt wurde. Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer (PIT) für den jeweiligen Monat sind bis zum **20.** des Folgemonats zu leisten, unter Anwendung des Steuersatzes von **18%** (Der Steuersatz von **32%** kann auch nach Überschreitung der Steuerschwelle angewendet werden). Ausländische Staatsangehörige sind verpflichtet, ihre jährliche Steuerschuld unter Anwendung progressiver Einkommensteuersätze zu berechnen. Ausländische Staatsangehörige müssen auch ihre Jahressteuererklärung bis zum **30. April** des Folgejahres einreichen. Nur Einkünfte aus in Polen geleisteter Arbeit werden für Zwecke der polnischen Einkommensteuererhebung gemeldet.

b) Die in Polen ansässigen Ausländer

Generell gelten für Ausländer, die in Polen den Status von Steuerinländern haben, dieselben Regelungen wie die in Punkt a) genannten Regelungen für Steuerausländer. Folglich sind die ausländischen Staatsangehörigen selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften in Zusammenhang mit der polnischen Einkommensteuererklärung, d.h. weder der ausländische Arbeitgeber noch die aufnehmende Niederlassung haben diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen. Bitte beachten Sie, dass das im Rahmen der polnischen Einkommensteuererklärung zu besteuernde Einkommen alle im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in Polen erhaltenen Einkünfte umfasst, einschließlich der Entlohnung, Prämien aller Art sowie Sachbezüge. Ferner auch alle weltweiten Einnahmen nach den Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

EINKOMMENSTEUER (PIT) *FORTSETZUNG*

Aufsichtsratsmit-
glieder

a) Steuerausländer

Das Einkommen, welches von Ausländern, z.B. aus Deutschland, als Privatpersonen, die in Polen nicht ansässig sind, und als Geschäftsführer bei polnischen Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses bestellt sind, erzielt wird, kann in Polen mit einer Pauschalsteuer von **20%** besteuert werden. Sämtliche steuerliche Pflichten werden dann von dem polnischen Unternehmen, wo die Person als Geschäftsführer tätig ist, übernommen.

b) Steuerlich in Polen ansässige Ausländer

Wenn ein Ausländer, als natürliche Person und als Mitglied des Vorstands eines polnischen Rechtssubjekts, in Polen steuerpflichtig wird, unterliegt die Steuer, die aufgrund der Mitgliedschaft im Vorstand aufgrund eines angemessenen Beschlusses der Anteilseigner erzielt wird, der progressiven Einkommensteuer in Polen. In diesem Fall wäre das polnische Rechtssubjekt verpflichtet, monatliche Vorschusszahlungen für die Einkommensteuer zu leisten. Ausländer als natürliche Personen sind auch verpflichtet, dem polnischen Finanzamt bis zum **30. April** des folgenden Jahres eine jährliche Einkommensteuererklärung vorzulegen.

Selbstkosten:
*(bei Einkünften aus einem
Dienstverhältnis)*

Von einem Arbeitsvertrag <i>(als fester oder zeitbegrenzter Wohnort gilt der Ort der Betriebsstätte)</i>	monatlich	PLN 111,25
	Pro Jahr	PLN 1.335,00
Von mehreren Arbeitsverträgen <i>(als fester oder zeitbegrenzter Wohnort gilt der Ort der Betriebsstätte)</i>	monatlich	PLN 111,25
	Pro Jahr max.	PLN 2.002,05
Von einem Arbeitsvertrag <i>(als fester oder zeitbegrenzter Wohnort gilt ein anderer Ort als der Ort der Betriebsstätte)</i>	monatlich	PLN 139,06
	Pro Jahr	PLN 1.668,72
Von mehreren Arbeitsverträgen <i>(als fester oder zeitbegrenzter Wohnort gilt ein anderer Ort als der Ort der Betriebsstätte)</i>	monatlich	PLN 139,06
	Pro Jahr max.	PLN 2.502,56

EINKOMMENSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Die Einnahmen der Künstler und freischaffenden Berufe

- **50%** der vom Steuerzahler zur Einkommenserzielung getragenen Kosten dürfen in ihrer Gesamtheit im Steuerjahr den Betrag von **PLN 85.528,00** nicht übersteigen.
- „Kreativkosten“ gemäß Art. 22 Abs. 9b des PIT-Gesetzes umfassen Erträge aus folgenden Tätigkeiten:
 - » Kreative Tätigkeit in den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Gebäudetechnik, Stadtplanung, Literatur, Bildende Kunst, Industriedesign, Musik, Fotografie, Ton- und Bildkunst, Computerprogramme, Computerspiele, Theater, Kostüme, Stenografie, Regie, Choreographie, künstlerisches Lötén, Volkskunst und Journalismus,
 - » Künstlerisch im Bereich Schauspiel, Bühne, Tanz und Zirkus sowie im Bereich der Dirigenten-, Gesangs- und Instrumentalforschung,
 - » Audio- und audiovisuelle Produktion
 - » Journalismus,
 - » Museum im Bereich Ausstellung, Wissenschaft, Popularisierung, Bildung und Verlagswesen,
 - » Denkmalschutz,
 - » Nebenrecht, im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zur Entwicklung des Werkes eines anderen in Form einer Übersetzung,
 - » Forschungs- und Entwicklungs-, wissenschaftliche und didaktische Tätigkeiten an der Universität.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Steueraufwendungen

Als Betriebsausgaben gelten nicht: Abschreibungen vom Anfangswert der immateriellen Vermögensgegenstände, die in Art. 22b Abs. 1 Nr. 4-7 genannt werden, wenn diese Vermögensrechte oder Vermögensgegenstände durch den Steuerpflichtigen oder die Gesellschaft, die keine juristische Person ist, deren Anteilhaber er ist, vorher erworben oder erstellt und anschließend veräußert worden sind - in einem Teil, der die durch den Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte ihrer vorherigen Veräußerung überschreitet.

Forderungsverlust und steuerliche abzugsfähige Aufwendungen

Die Kosten werden nur bis zur Höhe des zuvor erhaltenen fälligen Einkommens ermittelt.

Im Einkommensteuergesetz weist der Gesetzgeber auch klar darauf hin, dass der Ertrag aus der Veräußerung einer Forderung, auch in Form einer Sacheinlage, in deren Preis festgelegt ist, der Ausdruck ihres Wertes ist.

EINKOMMENSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Insbesondere Einkünfte aus Handel und Wirtschaft, wozu auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gehören. Dies sind z.B.:

- Fertigung, Bauwirtschaft, Tätigkeiten im Bereich Handel und Dienstleistungen
- Arbeit im Bereich des Bergbaus
- Tätigkeiten in Verbindung mit der Vermarktung von immateriellen Werten und Rechten.

Zu dieser Art von Einkommen gehören auch Erlöse aus dem Verkauf betrieblicher Vermögenswerte, es sei denn, es handelt sich um Eigentum zur wohnwirtschaftlichen Nutzung.

Wahlmöglichkeit für Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit:

Seit **Januar 2004** können solche Einkünfte abweichend von der normalen Besteuerung mit einem linearen Steuersatz von **19%** versteuert werden (auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum **20. Januar** eines Jahres).

Aber: Bei der Wahl dieser Möglichkeit sind keine Abzüge von der Steuerbemessungsgrundlage möglich, und auch eine Zusammenveranlagung mit dem Ehepartner ist dann ausgeschlossen.

Ab **2018** wurden die Vorschriften über die Besteuerung der Vermietung von Bestandteilen des ehelichen Gemeinschaftseigentums modifiziert.

Gemäß dem neu hinzugefügten Absatz 7 Art 8. Einkommensteuergesetz können Eheleute, die Einkünfte aus der Vermietung erzielen, die Erklärung über die Besteuerung der gesamten Einkünfte durch einen von ihnen, bzw. die Bekanntmachung über den Widerruf dieses Verfahrens der Abrechnung der Mieteinkünfte, unter Benutzung eines vom Finanzminister definierten Musterformulars/Erklärung vornehmen.

Besteuerung von sog. „Cashbacks“ und ähnlichen, von Banken, Genossenschaftsbanken oder Finanzinstitutionen, erhaltenen Leistungen mit einer pauschalierten Einkommensteuer in Höhe von 19%

Die Einnahmen aus von Banken, Genossenschaftsbanken sowie Finanzinstitutionen im Sinne gesonderter Vorschriften gewährten Bonifikationen, welche im Zusammenhang mit Werbe- und Marketingaktionen dieser Finanzinstitute stehen, unterliegen einer pauschalen Einkommensteuer von **19%**. Diese Steuer wird von diesen vorab genannten Finanzinstitutionen vorab als die zum Steuerabzug steuerrechtlich verpflichteten Rechtsträger erhoben.

Private Nutzung eines Firmenwagens

Der Nutzungswert eines Dienstfahrzeuges als Privatfahrzeug, mit einem Motor bis zu einem Hubraum von **1600 cm³**, wird als eine Leistung im Wert von **PLN 250,00** in Ansatz gebracht, von dem die Sozialbeiträge und Steuern abgeführt werden.

Bei Firmenfahrzeugen mit einem Motor über **1600cm³** Hubraum wird der vorstehende Wert mit **PLN 400,00** in Ansatz gebracht, von dem die Sozialbeiträge und Steuern abzuführen sind.

Sobald ein Firmenfahrzeug privat genutzt wird, wird der Leistungswert im Monat teilweise nach **einem Drittel** der vorstehenden Beträge pro Nutzungstag berechnet.

Für durch vom Arbeitgeber organisierte Gruppenpersonenbeförderung zum Arbeitsort gilt zukünftig die klare Regelung, dass dieser Transportservice keine Inanspruchnahme geldwerter Leistungen darstellt, und nicht der Besteuerung unterliegt. Voraussetzung ist jedoch, dass für den Personentransport ein Kraftfahrzeug mit einer Personenbeförderungszulassung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) benutzt wird.



EINKOMMENSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Einkommen von Gebietsfremden

Die Novellierung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes präzisiert den verbindlichen Katalog für Einkommensquellen von Gebietsfremden, die als auf dem Gebiet Polens erzielt angesehen werden. Die Novellierung führt zudem neue Einkommensarten ein.

Einkommen werden als auf dem Gebiet Polens erzielt betrachtet, wenn sie:

- aus Wertpapieren, darunter auch aus Finanzderivaten, die zur Börsennotierung zugelassen sind, sowie auch aus deren Verkauf bzw. Ausführung, resultieren
- aus der Übertragung des Eigentums an Gesellschaftsanteilen, u.a. aus Personengesellschaften und Investitionsfonds, in denen Immobilien in Polen einen direkten bzw. indirekten Vermögenswert von mindestens **50%** darstellen, resultieren
- aus Forderungen, die einer Pauschalsteuer unterliegen, die im Art. 29 geregelt ist, stammen sowie von polnischen Steuerzahlern entrichtet werden, unabhängig vom Ort des Vertragsabschlusses sowie der Dienstleistungserbringung.

Ausschluss von den Betriebsausgaben

Es gelten nicht als Betriebsausgaben:

- sämtliche Arten von Gebühren und Forderungen für die Inanspruchnahme oder das Recht auf Inanspruchnahme von Rechten und Werten, die in Art. 22b Abs. 1 Nr. 4-7 genannt werden, die durch den Steuerpflichtigen oder die Gesellschaft, die keine juristische Person ist, deren Anteilinhaber er ist, erworben oder erstellt und dann veräußert worden sind - für den Teil, der die durch den Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte ihrer Veräußerung überschreitet
- die Steuer, die in Art. 30g genannt wird (Grundsteuer auf kommerzielle Immobilien)

Einkommen aus der Einbringung einer Sacheinlage in die Gesellschaft

Die Methode zur Berechnung der Einnahmen aus der Übernahme von Gesellschaftsanteilen/Einlagen in die Genossenschaft, die gegen eine Sacheinlage eingezogen werden, lautet wie folgt: wenn der in der Satzung oder in dem Gesellschaftsvertrag angegebene Wert nicht oder nicht in einer Weise ermittelt wird, die nicht dem Marktwert entspricht, wird der Ertrag in Höhe des auf den allgemeinen Regeln basierenden Marktwerts ermittelt. Für den Fall, dass der im Statut bzw. im Gesellschaftsvertrag festgelegte Wert des Einlagegegenstandes nicht bestimmt wird bzw. in einer Art und Weise bestimmt wird, die dem Marktwert nicht entspricht, wird das Einkommen nach der Höhe des Marktwertes und allgemeinen Regeln bestimmt. In Bezug auf die polnische Kommanditgesellschaft auf Aktien (sowie auf deren ausländische Pendanten, die wie Einkommensteuerzahler behandelt werden), werden diese Grundsätze ausschließlich im Hinblick auf nicht-monetäre Einlagen angewandt, denen Sachen bzw. Rechte zu Grunde liegen.

EINKOMMENSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Der Katalog der Erträge (Einkünfte), die zur Kategorie „Einkunft (Ertrag) aus Gewinnbeteiligungen an juristischen Personen“ zählen

Zu diesen, neben den vorgenannten, zählen folgende Erträge:

- Erträge aus der Wertminderung der Geschäftsanteile (Aktien) - dies ist eine Ergänzung des Postens, in dem seit langer Zeit die Einkunft (jetzt Ertrag) aus der Einziehung von Geschäftsanteilen oder Aktien ausgewiesen ist;
- Erträge aus einem partiarischen Darlehen (Beteiligungsdarlehen), d. h. eines Darlehens, bei dem die Entrichtung von Zinsen davon abhängt, ob die Gesellschaft einen Gewinn erzielt oder einen Gewinn in der angenommenen Höhe erzielt hat;
- Erträge aus der Barzahlung beim Austausch von Beteiligungen

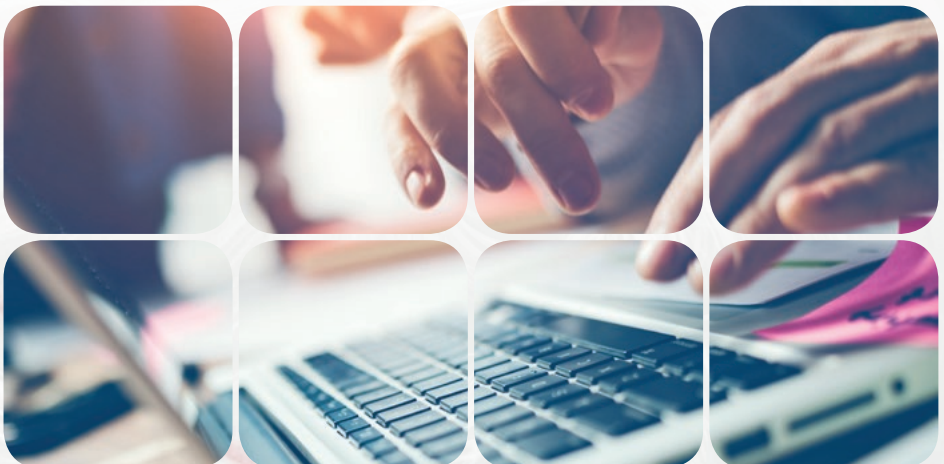
Motivationsprogramme

Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung von Aktien, die im Rahmen der sog. Incentive-Programme erzielt wurden.

Das steuerpflichtige Einkommen entsteht, wenn diese Aktien veräußert werden. Der Begriff des Motivationsprogramms und der Muttergesellschaft wurde ebenfalls definiert.

Die Vorschriften von Abs. 11-11b finden Anwendung auf Einkünfte, die von Personen erzielt werden, die zum Erwerb oder zur Übernahme von Aktien von Aktiengesellschaften berechtigt sind, deren Sitz oder Geschäftsleitung im Hoheitsgebiet eines Staates belegen ist, mit dem die Republik Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Einnahmen aus Motivationsprogrammen sind in der Einkunftsquelle enthalten, mit der das Programm verbunden ist. Wenn der Ertrag aus dem Motivationsprogramm mit der Arbeitsausführung zusammenhängt, wird es als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis mit **18% und 32%** besteuert.



EINKOMMENSTEUER (PIT) *FORTSETZUNG*

Änderungen im Zusammenhang mit der Bonusabschreibung

Der Steuerpflichtige kann eine einmalige Abschreibung bis zu einem Betrag von **PLN 100.000,00** vornehmen, und diese den Aufwendungen in demjenigen Jahr zurechnen, in dem er die werksseitig neue Sachanlage in Gebrauch genommen hat.

- Diese Regelung gilt nur für erworbene Sachanlagen (die eigene Herstellung einer Sachanlage entfällt).
- Die Abschreibung darf nur auf werksseitig neue Sachanlagen, die den KAG-Gruppen 3-6 und 8 zugeordnet worden sind, angewandt werden. Dies bedeutet, dass sämtliche Transportmittel (Gruppe 7), aber nicht nur Personenkraftwagen, ausgeschlossen worden sind.
- Der Mindestwert einer Sachanlage, die auf diese Weise abgeschrieben wird, beträgt mindestens **PLN 10.000,00**.
- Die neuen Regelungen erlauben es auch, den Betriebsausgaben entrichtete Vorauszahlungen auf die Anschaffung neuer Sachanlagen zuzurechnen, die den KAG-Gruppen 3-6 und 8 zugeordnet worden sind, deren Lieferung in den folgenden Berichtsperioden erfolgen wird.
- Der Grenzbetrag von **PLN 100.000,00** im Jahr umfasst insgesamt den Abschreibungsbetrag und den Betrag der Vorauszahlung auf die Lieferung der Sachanlage.
- Der Grenzbetrag von **PLN 100.000,00** steht jedem Unternehmer zu, hingegen im Falle von Personengesellschaften bezieht sich dieser Grenzbetrag auf alle Gesellschafter der Gesellschaft.

Die Steuerpflichtigen können den Zeitpunkt der Sofortabschreibung unter folgenden Varianten auswählen, die bereits gelten:

- die Abschreibung kann frühestens in dem Monat vorgenommen werden, in welchem die Sachanlagen in das Verzeichnis der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte aufgenommen worden sind,
- die Abschreibung kann nach einer der Methoden vorgenommen werden, die in Art. 16h Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz oder Art. 22h Abs. 4 Einkommensteuergesetz bestimmt sind, d. h. in gleichhohen monatlichen Raten, in gleichhohen Quartals Raten oder einmalig zum Ende des Steuerjahres.

Sofortabschreibung

PLN 10.000,00 ist die Grenze des Wertes der Sachanlagen oder der immateriellen Vermögenswerte, die die einmalige Erfassung von Aufwendungen für den Erwerb dieser Sachanlagen oder den Wert als geschätzten zukünftigen Steuerabzug zulässt (GWG).

Quellensteuer - Flugtickets

Flugtickets

Es wird keine Quellensteuer (Quellensteuersatz **10%**) mehr auf Vergütungen für den Erwerb von Flugtickets für Passagiere, die im Linienflugverkehr befördert werden, erhoben.

Ermäßigung für Forschungen und Entwicklung (Innovation Box)

Ausführlich beschrieben in dem Abschnitt „**Vergünstigung für Forschung und Entwicklung**“ auf Seite 26.

Steuerliche Auswirkungen des freiwilligen Blutspendedienstes

Der Gesetzgeber hat von der Differenzierung der Höhe des Abzugs bei Blutspenden nach Blutgruppen und dessen Komponenten abgesehen. Daher kann derselbe Abzug beim Spenden von Blut und Blutplasma vorgenommen werden (**PLN 130,00** pro 1 Liter).

EINKOMMENSTEUER (PIT) FORTSETZUNG

Abzug der Fahrtkosten von Behinderten

Der Abzug von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Transport für notwendige Behandlungs- und Rehabilitationsleistungen gilt für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Behinderungsgruppe.

Weiterhin ist jedoch der Abzug auf einen Jahresbetrag von **PLN 2.280,00** begrenzt.

Der Betrag von **PLN 10.080,00** stellt die Einkommensgrenze einer körperbehinderten Person dar, die vom Steuerzahler unterhalten wird, und für die dieser Steuerzahler eine Rehabilitationsbeihilfe der unter seiner Aufsicht stehenden Person abrechnet. Alimente für Kinder werden auf diesen Freibetrag nicht angerechnet.

Abzug der Ausgaben für die Haltung eines Blinden- bzw. Begleithundes

Die Grenze für den Abzug der Ausgaben für die Betreuung eines Begleithundes beträgt **PLN 2.280,00**.

Abschreibungen für den Verbrauch eines Personenkraftwagens

Einnahmen aus der Pkw-Nutzung gelten nicht als geschätzter zukünftiger Steuerabzug, wie im Teil „**Nicht steuerlich abzugsfähige Betriebsaufwendungen**“ auf **Seite 20** beschrieben.

Geschätzter zukünftiger Steuerabzug

Veräußerung einer virtuellen Währung gegen Bezahlung

Nach Art. 22 Abs. 14 des Einkommenssteuergesetzes zählen zu den der Einkommenserzielung dienenden Kosten bei dem Verkauf von virtuellen Währungen die mit deren vorherigen Kauf korrelierenden Kosten, sowie auch die Kosten bei deren Verkauf, hierin enthalten auch die dokumentierten Auslagen zu Gunsten der Rechtssubjekte, über die in Art. 2 Abs. 1 Pkt. 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus die Rede ist.

Abzug von Spenden

Es besteht die Möglichkeit Spenden für folgende Ziele von seiner Einkommenssteuer abzusetzen: zur öffentlichen Berufsausbildung an Lehrinstitutionen, welche sich der Berufsausbildung widmen, und welche in Artikel 4. Punkt 28a des Gesetzes vom **14. Januar 2016** aufgeführt sind - Berufsausbildungsgesetz, sowie öffentlichen Bildungseinrichtungen und –institutionen, welche in Artikel 2.Punkt 4 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

Thermo-Modernisierungsmäßigung

Ein Steuerpflichtiger, der Eigentümer oder Miteigentümer eines Einfamilienwohngebäudes ist, hat das Recht, von der gemäß Art. 26 Abs. 1 oder Art. 30c Abs. 2 festgelegten Steuerbemessungsgrundlage, die im Steuerjahr angefallene Aufwendungen für Baustoffe, Geräte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Thermo-Modernisierungsprojekts in diesem Gebäude abzuziehen, die in den Vorschriften bestimmt wurden, die aufgrund des Abs. 10 ausgestellt wurden, welcher innerhalb von 3 Folgejahren abgeschlossen sein wird, gerechnet ab dem Ende des Steuerjahres, in dem die erste Ausgabe vorgenommen ist.

Der Abzugsbetrag darf bei allen in Einzelgebäuden durchgeführten thermischen Modernisierungsvorhaben, deren Eigentümer oder Miteigentümer der Steuerzahler ist, die Summe von **PLN 53.000,00** nicht überschreiten.

UMSATZSTEUER (VAT)

Rechtliche Grundlage	Gesetz vom 11. März 2004 zur Besteuerung von Waren und Dienstleistungen sowie späteren Fassungen
Steuersätze	• Grundsteuersatz 23%: • verminderter Steuersatz 8%: (z.B. einige Lebensmittel, Pflanzen, gesundheitsbezogene Waren, Catering- und Hoteldienstleistungen, Transportdienstleistungen, öffentlicher Wohnungsbau) • verminderter Steuersatz 5%: (insbesondere Nahrungsmittel, Fachbücher und Fachzeitschriften) • verminderter Steuersatz 0%: (Warenausfuhr, innergemeinschaftliche Warenlieferungen)
Allgemeines	• Die Umsatzsteuer auf Waren und Dienstleistungen ist eine breit angelegte Steuer, die auf in Polen angebotene Waren und Dienstleistungen erhoben wird • Die polnischen Vorschriften basieren auf EU-Richtlinien
Registrierung	Ein polnisches Rechtssubjekt unterliegt der Verpflichtung zur Registrierung zur Mehrwertsteuer, wenn der Verkaufswert im vorangegangenen Steuerjahr die Summe von PLN 200.000,00 überschritten hatte. Ausländische Unternehmer müssen sich in Polen umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen, bevor sie irgendeine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit in Polen aufnehmen (mit eingeschränkten und explizit definierten Ausnahmen). Falls eine juristische Person, die zur umsatzsteuerrechtlichen Registrierung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann sie nach polnischen Steuerstrafrecht mit einer Geldstrafe für ein Steuerdelikt belegt werden, deren Höhe individuell festgelegt wird (ein Vielfaches des Mindestmonatslohns).
Ablehnung den Steuerzahler anzumelden	Bedingungen für die Ablehnung der Anmeldung eines Rechtssubjekts als MwSt-Steuerzahler und die Streichung des Steuerzahlers aus dem Register der MwSt-Steuerzahler durch die Finanzbehörde: • die Ablehnung der Anmeldung wurde vorgenommen, wenn die Überprüfung ergibt, dass die im Anmeldeformular angegebenen Daten falsch sind, das betreffende Rechtssubjekt nicht vorhanden ist oder - trotz der unternommenen Versuche - man diesen oder seinen Bevollmächtigten nicht kontaktieren kann, oder diese auf Aufforderung des Leiters des Finanzamtes nicht erscheinen.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Streichung des Steuerzahlers

Streichung des Steuerzahlers erfolgt, u.a. wenn:

- der Steuerzahler nicht existiert
- trotz der unternommenen, dokumentierten Versuche es nicht möglich ist, den Steuerzahler oder seinen Bevollmächtigten zu kontaktieren
- die im Anmeldungsformular VAT-R angegebenen Daten nicht wahrheitsgemäß sind
- der Steuerzahler, oder sein Bevollmächtigter, erscheinen nicht auf die Aufforderung des Leiters des Finanzamtes, des Leiters des Zoll- und Steueramtes, des Direktors der Steuerverwaltung oder des Leiters der Nationalen Steuerverwaltung hin
- der Steuerzahler die Ausübung der Geschäftstätigkeit gemäß den Vorschriften über die Aussetzung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 6 aufeinander folgenden Monaten ausgesetzt hat
- der Steuerpflichtige, der zur Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung verpflichtet ist, keine derartigen Erklärungen in 6 aufeinander folgenden Monaten oder 2 aufeinander folgenden Quartalen abgegeben hat
- der Steuerzahler in 6 aufeinander folgenden Monaten oder in 2 aufeinander folgenden Quartalen Mehrwertsteuererklärungen abgegeben hat, in denen er den Verkauf oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit abzurechnenden Steuerbeträgen nicht angezeigt hat

Einhaltung von Vorschriften

(a) Ausstellung von Rechnungen

Transaktionen zwischen Umsatzsteuerzahlern sind durch Rechnungen zu dokumentieren. Das polnische Umsatzsteuergesetz regelt genau, was eine Rechnung beinhalten muss. Generell muss eine Rechnung mindestens die folgenden obligatorischen Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Verkäufers und seine Anschrift
- Vor- und Zuname oder Geschäftsbezeichnung des Käufers und seine Anschrift*
- polnische Ust.-ID des Käufers und des Verkäufers
- die fortlaufende Rechnungsnummer zur Identifizierung der Rechnung
- das Ausstellungsdatum
- Lieferdatum - sofern ein solches festgelegt wird, und vom Ausstellungsdatum der Rechnung abweicht (bei kontinuierlichen Lieferungen kann der Steuerzahler Monat und Jahr der Lieferung angeben)
- Bezeichnung (Art) der Waren oder Dienstleistungen
- Maßeinheit und Menge der verkauften Waren oder Umfang der erbrachten Dienstleistungen*
- Preiseinheit der Waren bzw. Dienstleistungen ohne MwSt. (Nettostückpreis)*
- Höhe eventueller Rabatte einschließlich derer für vorzeitige Zahlung, sofern diese nicht im Nettostückpreis enthalten waren

Vereinfachte Rechnungen können verwendet werden, wenn der Gesamtbetrag der Forderungen auf der Rechnung **PLN 450,00** oder **EUR 100,00** (wenn die Rechnung in EUR ausgestellt ist) nicht übersteigt.

Vereinfachte Rechnungen müssen keine Rechnungselemente enthalten, die mit einem „*“ markiert sind, vorausgesetzt, dass die Rechnung Informationen beinhaltet, die es ermöglichen, den Umsatzsteuerbetrag in Bezug auf die verschiedenen Umsatzsteuersätze zu berechnen.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Einhaltung von Vorschriften (Forts.)

(b) EU-Umsatzsteuerpaket

Die polnischen Mehrwertsteuergesetze spiegeln die Richtlinie (2006/112/EG) wider.

(c) Einreichung

Registrierte Umsatzsteuerpflichtige müssen der zuständigen Finanzbehörde monatliche oder vierteljährliche Erklärungen einreichen, sowie über umsatzsteuerpflichtige Verkäufe und Käufe Buch führen.

Vierteljährliche Mehrwertsteuererklärungen können nur von kleinen Steuerzahlern abgegeben werden, wenn:

- **12 Monate** seit dem Monat, in dem die umsatzsteuerliche Registrierung zum aktiven Steuerpflichtigen verstrichen sind,
- im jeweiligen Quartal bzw. in den 4 vorhergehenden Quartalen, eine Warenlieferung erfolgte, die im Anhang Nr. 13 des Umsatzsteuergesetzes aufgeführt ist (es sei denn, dass der Gesamtwert dieser Waren, abzüglich der Steuer, in keinem Monat dieses Zeitraumes den Wert von **PLN 50.000,00** überstieg).

Außerdem sind registrierte Umsatzsteuerzahler aus der EU, die innergemeinschaftliche Wareneinkäufe nach Polen sowie innergemeinschaftliche Waren- und Dienstleistungslieferungen aus Polen durchführen, zur Einreichung monatlicher zusammenfassender Informationen verpflichtet.

(d) Zahlungen/Erstattungen

Die an die Finanzbehörden zu zahlende Steuer wird berechnet als die Umsatzsteuerschuld abzüglich der als Vorsteuer auf Kaufrechnungen entrichteten Umsatzsteuer.

In der Regel muss eine positive Differenz zwischen der Umsatzsteuerschuld und der als Vorsteuer entrichteten Umsatzsteuer innerhalb von **25 Tagen** nach Ablauf des Monats, in dem die Umsatzsteuerschuld entstanden ist, beglichen werden (bei kleinen Steuerzahlern ist die Umsatzsteuer innerhalb von **25 Tagen** nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Umsatzsteuerschuld entstanden ist, zu entrichten). Falls der Betrag der als Vorsteuer entrichteten Umsatzsteuer die Umsatzsteuerschuld übersteigt, ist gewöhnlich eine Umsatzsteuererstattung möglich.

(e) Strafen

Im Allgemeinen können die Steuerbehörden, wenn die für polnische Umsatzsteuerpflichtige verbindlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemäß den Vorschriften des polnischen Steuerstrafrechts Strafen verhängen. Außerdem müssen Steuerzahler bei Entstehung einer Umsatzsteuerschuld zusätzlich zur ausstehenden Umsatzsteuer noch anfallende Strafzinsen bezahlen.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Anwendung auf Steuerausländer	Juristische Personen, die nicht den Status von Steuerinländern besitzen (d.h. im Ausland ansässig sind) und gemäß dem polnischen Umsatzsteuerrecht steuerpflichtige Transaktionen in Polen durchführen (z.B. innergemeinschaftliche Wareneinkäufe auf polnischem Territorium) sind verpflichtet, sich in Polen für Umsatzsteuerzwecke anzumelden und sich infolgedessen an die Vorschriften zu halten, die das polnische Umsatzsteuerrecht allen registrierten Umsatzsteuerpflichtigen auferlegt.
Lieferungen	Die Steuer betrifft eine entgeltliche Warenlieferung, welche unter anderem auch die unentgeltliche Übergabe von Waren und Dienstleistungen umfasst. Der Steuerzahler hat das Recht, die gezahlte Vorsteuer auf Waren und Dienstleistungen in Abzug zu bringen, unter der Voraussetzung, dass diese der Ausübung von besteuerten Tätigkeiten dienen.
Unentgeltliche Überlassung	Eine kostenlose Überlassung von Geschenken geringen Wertes und Warenmustern unterliegt nicht der Besteuerung, sofern dies geschäftlich bedingt ist. Die Übergabe von gedrucktem Werbe- und Informationsmaterial ist mittlerweile generell nicht mehr steuerbefreit. Der Begriff des Warenmusters wurde neu definiert.
Ort der Warenlieferung (grenzüberschreitende Transaktionen)	• Für die Versendung oder den Transport der Ware durch den Lieferer, den Empfänger oder einen Dritten entscheidend ist der Ort, an dem sich die Ware zu Beginn des Versands oder des Transports zum Empfänger befindet • Nicht versandte oder transportierte Ware - Leistungsort ist der Ort, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung befindet (z. B. Grundstücke, Baustellen, Gebäude).
Dienstleistungen	Das sind grundsätzlich alle Dienstleistungen, die keine Warenlieferungen sind. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Betrag, welcher für die Dienstleistung bezahlt worden ist.



UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Ort der Leistungserbringung

Regel:

- Ort der Leistungserbringung zugunsten eines Steuerzahlers (Unternehmers) ist sein eingetragener Firmensitz (bzw. fester Geschäftsführungsort oder ständige Niederlassung)
- Ort der Leistungserbringung zugunsten einer Person, die kein Unternehmer ist (Konsument), ist das Land des Sitzes (bzw. festen Geschäftsführungsortes oder der ständigen Niederlassung) des Leistungserbringers

Ausnahmen:

- Vermittlungsgeschäfte für Endverbraucher - Ort der Haupttätigkeit bei immobilienbezogenen Dienstleistungen - Objektstandort
 - Transportdienstleistungen:
 - » Personentransport - der Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken
 - » Warentransport für Konsumenten - Transportort, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Strecken
 - » Warentransport für Konsumenten, wenn der Beginn und das Ende der Bewegung auf dem Territorium zweier unterschiedlicher Mitgliedsstaaten liegen - der Ort, an dem der Transport beginnt
 - Unterstützende Dienste für Transportdienstleistungen - Ort der Ausführung der Tätigkeit
 - Dienstleistungen im Bereich von Kunst, Kultur und Sport, Wissenschaft, Bildung sowie Unterhaltung:
 - » zugunsten von Vertragsunternehmen - die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens)
 - » zugunsten von Verbrauchern - der Ausführungsort der Tätigkeit
 - » Einlass zu einer Veranstaltung (Unternehmen und Konsumenten) - Veranstaltungsort
 - Restaurants und Cateringdienste - Ausführungsort der Tätigkeit
 - Kurzmiete von Transportmitteln - Ort, an dem das Transportmittel dem Kunden zur Verfügung gestellt wird
-

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Ort der Leistungserbringung (Forts.)

- Elektronische Dienstleistungen:
 - » zugunsten von Vertragsunternehmen - die Anwendung ist hier die Grundregel (Standort des Sitzes des Vertragsunternehmens)
 - » zugunsten von Endverbrauchern
- Standort/Sitz außerhalb der EU oder Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen von einem Drittland durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden - Ort des Sitzes/Wohnsitzes des Dienstleistungsempfängers
- Standort/Sitz in der EU, wobei die Dienstleistungen von einem EU-Mitgliedsstaat aus durch einem gebietsansässigen Dienstleister erbracht werden - Ort des Sitzes (oder fester Ort der Unternehmensleitung bzw. fester Wohnsitz) des Leistungserbringers
- für immaterielle Dienstleistungen (z.B. Verkauf von Rechten, Werbung, Rechts-, Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Personalbeschaffung) gilt im Prinzip dieselbe Regel, Ausnahme gilt nur bei Konsumenten, wenn sich das Büro/der Wohnsitz in einem Drittland befindet - Ort des Sitzes/Wohnorts des Dienstleistungsempfängers
- Telekommunikations-, Radio- und Fernsehübertragungsdienstleistungen - Ausnahmen, falls die Dienstleistungen nicht zugunsten von Endkonsumenten erbracht werden, Änderungen je nach Wohnort/Sitz des Anbieters und des Dienstleistungsempfängers
- Dienstleistungen in der Tourismusbranche - Ort des Sitzes (bzw. fester Ort der Unternehmensleitung oder Wohnsitz) des Leistungserbringers

Neue, besondere Prozedur für die Umsatzsteuer auf Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronische Dienstleistungen

Nach der Änderung wird bei der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie elektronischen Dienstleistungen für Personen, die keine Steuerzahler sind, unabhängig von dem Status und dem Sitz der Geschäftstätigkeit des Leistungserbringers, ihr Erfüllungsort immer der Ort sein, in dem ein solcher Konsument seinen Sitz, seinen Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (Art. 28k des Umsatzsteuergesetzes).

Dies gilt auch für ausländische Rechtssubjekte (Wirtschaftssubjekte, die ihren Sitz oder ihren ständigen Geschäftsausübungsort auf dem Gebiet der EU haben).

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Reverse Charge „Umkehr der Steuer- schuldnerschaft“

Gilt grundsätzlich für den Fall, wenn der Lieferant/Dienstleister ein ausländisches Rechtssubjekt ist (er hat keinen Sitz in Polen oder keinen festen Geschäftssitz) und der Erwerber ein polnischer Mehrwertsteuerzahler ist.

Rechnungen ohne USt., Information bzgl. der Übertragung der Steuerschuld, Steuernummern der Unternehmer (sowohl Dienstleistungserbringer als auch -empfänger).

Der ausländische Unternehmer ist verpflichtet, die Steuer zu zahlen:

- falls er immobilienbezogene Dienstleistungen anbietet und umsatzsteuerrechtlich in Polen gemeldet ist; bei anderen Dienstleistungen muss die Kontrolle der polnischen Empfänger gewährleistet sein
- beim Warenhandel ist der ausländische Lieferant zur Zahlung der Steuer verpflichtet, wenn er/sie in Polen umsatzsteuerrechtlich gemeldet ist.

Steuerschuldnerschaft bei Baudienstleistungen

Die Verpflichtung zur Anwendung des Steuerschuldnerschaft-Verfahrens entsteht bei Baudienstleistungen, welche von Subunternehmern erbracht werden, die aktive Mehrwertsteuerzahler sind. Der Katalog der Dienstleistungen, die zu Sonderbedingungen besteuert werden, ist im Anhang Nr. 14 zum Mehrwertsteuergesetz enthalten. Es umfasst im Wesentlichen die meisten der beliebtesten Bauarbeiten, einschließlich Verputz, Malerei oder Betonieren.

Steuerschuldnerschaft bei dem Handel mit bestimmten Warenkategorien

Waren, für die die Steuerschuldnerschaft gilt, sind im Anhang Nr. 11, Art. 17 Abs. 1 Pkt. 7 des Mehrwertsteuergesetzes angegeben. Waren, die dem Steuerschuldnerschaft-Verfahren unterliegen, umfassen u.a.: Blech, Gold in Form eines Rohstoffs oder Halbzeugs, elektronische Geräte - Telefone, Konsolen, Laptops (bei Transaktionen über **PLN 20.000,00**).

Immobilien

Der Käufer zahlt die Umsatzsteuer bzw. wendet die Steuerbefreiung für die Bereitstellung einer Immobilie nach der Erfüllung besonderer Bedingungen an.

Pacht

In allen Fällen umsatzsteuerpflichtig.

Verkauf

Unterliegt entweder der Umsatzsteuer oder der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen. Letztere ist zu zahlen, wenn eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt oder keine Seite Umsatzsteuerzahler ist.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Steuersatz von 0% (ZW)

Unter anderem (nach der Erfüllung besonderer Bedingungen)

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen
- Warenexport
- Sonderkosten, die direkt mit Dienstleistungen zusammenhängen, die mit der Ausfuhr von Rohstoffen verbunden sind
- internationale Transportdienstleistungen
- Dienstleistungen im Umfeld der Weiterverarbeitung und Veredelung von Produkten

Umsatzsteuerbefreiung

- Lieferung von Gebrauchsgütern (ohne Abzug)
 - Finanzdienstleistungen (Bereitstellung von Darlehen, Verwaltung von Bankkonten, Geldwechsel) ausgenommen Leasing, Factoring und Beratung
- Ohne:
- » Dienstleistungen, die einen Bestandteil von Finanzdienstleistungen darstellen, die ein eigenständiges Ganzes bilden, selbst wenn diese für die Erbringung der Finanzdienstleistungen geeignet und erforderlich sind,
 - » Dienstleistungen, die einen Bestandteil der Vermittlung von Finanzdienstleistungen darstellen.
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen
 - gewisse medizinische Dienstleistungen
 - gewisse Bildungsdienstleistungen
 - Dienstleistungen im Bereich der Sozialfürsorge
 - Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen
 - gewisse Dienstleistungen im Bereich von Kultur und Sport



UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Abzug der Mehrwertsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Personenkraftwagen

Die abzugsfähigen Mehrwertsteuerbeträge hängen von dem Zweck ab, für den das Fahrzeug verwendet wird

Wenn das Fahrzeug sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke genutzt wird, ist das Recht auf Steuerabzug auf **50%** beschränkt. Wenn das Fahrzeug verschiedenen Zwecken dient, d.h. gleichzeitig geschäftlich und privat genutzt wird, ist die Abzugsfähigkeit eingeschränkt. Steuerpflichtige, die ihr Auto ausschließlich für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit benutzen, können hingegen den vollen Umsatzsteuerbetrag absetzen.

Begrenzte Abzugsfähigkeit - nicht nur die USt. beim Kauf

Wenn ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t sowohl geschäftlich als auch privat genutzt wird, ist der Steuerpflichtige berechtigt, **50%** der Umsatzsteuer abziehen. Dies betrifft nicht nur die Umsatzsteuer beim Kauf, bei innergemeinschaftlichem Erwerb oder beim Import von Fahrzeugen (wie früher), sondern auch die Umsatzsteuer bei Reparaturen, Betrieb und Kauf von Einzelteilen und Einzelersatzteilen.

Unbeschränkte Abzugsfähigkeit - Dokumentationspflicht

Der Steuerpflichtige kann **100%** der Umsatzsteuer abziehen, wenn das Fahrzeug ausschließlich für die geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen eingesetzt wird. Hier sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Steuerpflichtige muss die Regelung bzgl. der Nutzung des Fahrzeugs festlegen, indem er bestimmt, dass dieses ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden darf
- Ein Fahrzeugfahrtenbuch ist in den Fahrzeugen zu führen, die ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt werden

Das Fahrzeugfahrtenbuch muss unbedingt das Folgende enthalten:

Das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, Beginn und Ende der Eintragungen ins Fahrtenbuch, Kilometerstand und Anzahl der gefahrenen Kilometer. Es ist von dem Tage an zu führen, ab dem das Fahrzeug durch den Steuerpflichtigen ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Steuerpflichtigen eingesetzt wird.

Wenn der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Dokumentation der o.g. Fakten nicht nachkommt, wird das Fahrzeug erst ab dem Zeitpunkt als ein allein für geschäftliche Zwecke genutztes Fahrzeug behandelt, ab dem die Dokumentation korrekt aufgenommen wird.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Vorsteuerabzug (Forts.)

Informationsfristen

Steuerpflichtige, die Fahrzeuge allein zu geschäftlichen Zwecken nutzen, wozu ein Fahrtenbuch zu führen ist, sind verpflichtet, den Leiter der zuständigen Steuerbehörde über die allein zu geschäftlichen Zwecken genutzten Fahrzeuge in Kenntnis zu setzen (Formular VAT-26). Bei der Einreichung des VAT-26-Formulars sind die verbindlichen Fristen einzuhalten.

Haftung bei Verletzung der Informationspflicht

Ein Steuerpflichtiger, der das VAT-26-Formular zu spät einreicht, oder falsche Angaben macht und gleichzeitig **100%** der Umsatzsteuer abzieht, macht sich straf- und steuerrechtlich verantwortlich (Strafhöhe bis 720 sog. Tagessätze, wobei die Tagessätze von **PLN 56,00** bis zu **PLN 22.400,00** reichen können).



UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Beschleunigte Erstattung der Umsatzsteuer

- Standardzeitraum - **60 Tage** ab dem Tag der Einreichung der Steuererklärung, Verkürzung auf **25 Tage** möglich (wenn alle in der Steuererklärung angegebenen Rechnungen bei Einreichung der Steuererklärung beglichen sind)
- **180 Tage** - wenn im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine steuerpflichtigen Transaktionen durchgeführt wurden

Die beschleunigte **25-tägige** Erstattungsfrist für die Umsatzsteuer bedingt die Erfüllung einer Reihe von Anforderungen. Die Umsatzsteuerrückerstattung mit dieser kürzeren Frist ist dann möglich, wenn:

- die Vorsteuer, verbunden mit Käufen, ausgewiesen in der aktuellen Steuererklärung und ohne Berücksichtigung des Vorsteuerüberhangs aus Käufen aus dem vorherigen Abrechnungszeitraum, aus
 - » Rechnungen, welche Verbindlichkeiten dokumentieren, welche vollständig über ein Bankkonto des Steuerpflichtigen in einer polnischen Bank, bzw. über ein Konto des Steuerpflichtigen in einer polnischen Genossenschaftsbank, deren Mitglied er ist, und das in der Identifikationsanmeldung (hierzu siehe besondere Vorschriften) angegeben wurde, bezahlt wurden,
 - » aus sonstigen Rechnungen, welche Forderungen dokumentieren, falls der Gesamtbetrag dieser Forderungen **PLN 15.000,00** nicht übersteigt,
 - » aus Zolldokumenten, der Einfuhrzollanmeldung sowie aus Beschlüssen hervorgehen, die im Art. 33 Abs. 2 und 3 sowie Art 34 aufgeführt sind und durch den Steuerpflichtigen beglichen wurden,
 - » aus der in Artikel 33a definierten Verrechnung von Waren, dem innergemeinschaftlichen Warenerwerb, der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Steuerpflichtigen als dem Auftragnehmer, falls in seiner Steuererklärung die Vorsteuer aus diesen Transaktionen gezeigt wurde
- resultieren.
- die Vorsteuer bzw. der Vorsteuerüberhang in den vorhergehenden Steuerzeiträumen nicht abgerechnet wurde und in der Steuererklärung **PLN 3.000,00** nicht überschreitet;
- der Steuerpflichtige ein Dokument beim Finanzamt vorlegt, das die Begleichung der Steuer bestätigt (Bestätigung durch das Finanzamt der Überweisung, die vom in der CEIDG-1-Anmeldung angegebenen Konto erfolgte);
- der Steuerpflichtige über 12 aufeinander folgende Monate, die dem Steuerzeitraum unmittelbar vorausgingen, in welchem dieser die Rückerstattung mit einer Frist von **25 Tagen** beantragt,
 - » als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger angemeldet war,
 - » für jeden Steuerzeitraum eine Umsatzsteuererklärung einreichte.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Erstattung von Vorsteuerabzügen bei ausländischen Unternehmen	Entgegennahme durch das polnische Finanzamt möglich wenn: • Antrag in polnischer Sprache für Unternehmer aus der EU - in elektronischer Form • Zuständiges Finanzamt: II Warszawa-Śródmieście • Der Antrag kann einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten umfassen und darf den Zeitraum von 1 Jahr nicht überschreiten • Einzureichen bis zum 30. September des Folgejahres • das Finanzamt erteilt innerhalb von 4 Monaten nach Einreichung des Antrags den Bescheid über die Höhe des anerkannten Steuer erstattungsbetrags • Erstattung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Festsetzung des Betrags
Innergemeinschaftliche Lieferungen (für registrierte Unternehmer)	Vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt, findet in Polen ein Steuersatz von 0% Anwendung: • die Lieferung ging an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmer, und • die Waren haben Polen verlassen und der Lieferant ist im Besitz ausreichender Nachweise, und • der Lieferant hat die korrekte Steueridentifikationsnummer auf der Rechnung vermerkt
An Endverbraucher	Die Besteuerung von Warenlieferungen an Konsumenten (private Einzelpersonen) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geschieht in Polen. Ausnahmen: • Transportmittel, unter anderem Personenkraftwagen, werden stets in dem Land besteuert, in das der Kunde das neue Transportmittel bringt • Versandhandel (die Ware wird im Namen des Lieferanten zugunsten der Endverbraucher ausgehändigt, vorausgesetzt, der Wert der verkauften Waren übersteigt auf Seiten des Lieferanten ein gewisses Umsatzlimit)
Meldepflicht	• Zusammenfassende Berichte (EU-MwSt.) sind im Allgemeinen monatlich abzugeben • Zu erfassen sind: » Innergemeinschaftliche Warenlieferungen » Innergemeinschaftlicher Erwerb » Lieferungen im Rahmen des sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferdreiecks » Dienstleistungen für ausländische Unternehmen (aus EU-Mitgliedsstaaten), bei denen die Steuerpflicht auf den Empfänger übergeht
Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht	Die Steuerpflicht entsteht, wenn die Ware geliefert, oder die Dienstleistung erbracht wird.
Definition der Steuerbemessungsgrundlage	Die neue Definition der Steuerbemessungsgrundlage ist in der Regel die direkte Implementierung der in der Umsatzsteuerdirektive enthaltenen Definition. Künftig schließt die Steuerbemessungsgrundlage alle Zahlungen ein, die einen direkten Einfluss auf den Preis der Waren und Dienstleistungen haben, die von dem Steuerpflichtigen erbracht werden, wie zum Beispiel die im neuen Gesetz explizit genannten Zusatzkosten (Provisionen, Verpackungs- und Transport-, sowie Versicherungskosten). Dagegen bildet bei kostenlosen Lieferungen der Wert der erworbenen Waren oder vergleichbarer Waren die Steuerbemessungsgrundlage. Wenn es keinen Erwerbspreis gibt, werden die im Zeitpunkt der Leistungserbringung angefallenen Kosten festgesetzt.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Zeitliche Beschränkungen beim Abzug der Vorsteuer

Das Recht auf Abzug der Vorsteuer entsteht im Zeitraum, in dem beim Verkäufer die Steuerpflicht in Bezug auf die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen entstanden ist, jedoch nicht früher als in der Steuermeldung für den Zeitraum, in dem der Erwerber die Rechnung oder das Zolldokument erhielt. Daher ist es wichtig, dass man sich beim Abzug der Steuer aus der Rechnung sicher ist, dass beim Verkäufer die Steuerpflicht aufgrund des durch diese Rechnung dokumentierten Verkaufs entstanden ist.

Die neuen Vorschriften machen das Recht auf Abzug der Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Warenerwerb auch von dem Erhalt der Rechnung des Verkäufers abhängig.

Ab 2017 wurde eine neue Bedingung für die Abrechnungsfrist der Umsatzsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb eingeführt, gemäß welcher der Steuerpflichtige die geschuldete Steuer um die Vorsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Warenerwerb, die in Art. 9 des Umsatzsteuergesetzes erwähnt wird, vermindern kann, falls:

- dieser den Wert der geschuldeten Umsatzsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Warenerwerb in der Steuererklärung berücksichtigt, in welcher er dazu verpflichtet ist, diese Steuer abzurechnen,
- dies nicht später als in einer Frist von drei Monaten nach dem Monat, in dem in Bezug auf die erworbenen Waren eine Steuerpflicht entstand, erfolgt.

Die Korrektur des reduzierten Vorsteuerabzugs wird zum Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung möglich sein.

Anforderungen an die Rechnungsstellung

Die wichtigste Änderung in Bezug auf die Rechnungsstellung, welche in Kraft getreten war, ist die Möglichkeit der Rechnungsstellung bis zum **15. Tag** des auf den Monat, in dem die Lieferung der Ware stattfand / die Leistung erbracht wurde, folgenden Monats. Außerdem ist es möglich, die Rechnung bereits vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung auszustellen, jedoch höchstens **30 Tage** vor diesem Zeitpunkt.

Verhältniszahl

Bruchteil, der sich auf den Abzug der Mehrwertsteuer für Ausgaben bezieht, die sowohl für geschäftliche als auch für andere Tätigkeiten bestimmt sind, und nicht vollständig einer der beiden Kategorien von Tätigkeiten zugeordnet werden können.

Die Methode zur Berechnung der Verhältniszahl bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen, wobei das Umsatzsteuergesetz einen Katalog exemplarischer Werte nennt, die dabei in Betracht gezogen werden können:

- Personaldaten
- Bereichsdaten
- Finanz- und Handelsdaten
- Zeitbezogene Daten.

Die Methode zur Berechnung des Wertes der Verhältniszahl darf frei gewählt werden, aber das Ergebnis muss repräsentativ sein und den Besonderheiten des Unternehmens des Steuerpflichtigen Rechnung tragen.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Sanktionen

Wie aus dem Art. 110a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes hervorgeht, muss der Steuerpflichtige mit der Auferlegung von Sanktionen durch den Direktor des Finanzamtes (bzw. die Steuerkontrollbehörde) rechnen, falls es sich bestätigt, dass der Steuerpflichtige:

- in einer eingereichten Steuererklärung:
 - » einen steuerpflichtigen Betrag ausweist, der niedriger als die Steuerschuld ist,
 - » eine zu erstattende Steuerdifferenz bzw. einen Vorsteuerausgleich ausweist, die/der höher als die Steuerschuld ist,
 - » eine von der Steuerschuld abzuziehende Steuerdifferenz für die nächsten Steuerzeiträume ausweist, die höher ist als die Steuerschuld,
 - » eine zu erstattende Steuerdifferenz, einen Vorsteuerausgleich bzw. eine von der Steuerschuld abzuziehende Steuerdifferenz für die nächsten Steuerzeiträume ausweist, jedoch eine dem Finanzamt zu überweisende Steuerschuld aufweisen sollte.
- keine Steuererklärung einreichte sowie die Steuerschuld nicht beglich.

In diesem Fall bestimmt der Direktor/die Behörde den zu begleichenden Steuerbetrag sowie die zusätzliche Steuerschuld in Höhe von **30%** des Betrags, um den die Steuerschuld reduziert wurde, bzw. **30%** des Betrags, um den die zu erstattende Steuerdifferenz, der Vorsteuerausgleich bzw. die von der Steuerschuld abzuziehende Steuerdifferenz für die nächsten Steuerzeiträume erhöht wurde.

Verzeichnis der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen

Der Chef der Landesfinanzverwaltung führt das Verzeichnis der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen in elektronischer Form.

Das Verzeichnis der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen wird im Amtsblatt für Öffentliche Informationen auf der Website der jeweiligen Behörde des zuständigen Ministers für öffentliche Finanzen auf entsprechende Art und Weise veröffentlicht, die die Prüfung der Daten im Verzeichnis ermöglicht.

Das Verzeichnis der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen wird an Werktagen einmal täglich aktualisiert.

Die Daten über Steuerpflichtige, die aus dem Verzeichnis als aktive Umsatzsteuerpflichtige gelöscht werden, werden im Verzeichnis der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen gespeichert für **5 Jahren**, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige aus dem Verzeichnis gelöscht worden ist.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Split Payment - Geteilte Zahlung

Steuerpflichtige, die eine Rechnung mit ausgewiesener Steuer erhalten haben, können bei der Zahlung des Forderungsbetrags aus dieser Rechnung die geteilte Zahlung anwenden.

Die geteilte Zahlung beruht auf folgenden Mechanismen:

- Zahlung des Betrags als Gesamtbetrag oder als Teilbetrag der Steuer, die aus der erhaltenen Rechnung resultiert, auf ein Umsatzsteuer-Bankkonto;
- Zahlung des Gesamtbetrags oder Teilbetrags, der dem Nettoverkaufswert entspricht, der aus der erhaltenen Rechnung resultiert, auf ein Bankkonto oder ein Konto bei einer genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskasse, für das ein Umsatzsteuerkonto geführt wird, oder Verrechnung auf andere Art und Weise.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs wird die geteilte Zahlung nicht obligatorisch sein, aber der Gesetzgeber hat eine Reihe von Anreizen vorgesehen, die die Steuerpflichtigen ermuntern sollen, diese Form der Abrechnung anzuwenden. Es handelt sich um folgende Anreize:

- Absehen von der gesamtschuldnerischen Haftung des Abnehmers für die VAT-Schulden des Lieferanten,
- Absehen von der Auferlegung einer zusätzlichen steuerlichen Verpflichtung,
- keine Anwendung erhöhter Strafzinsen (auf **150%** des Standard-Zinssatzes)
- Verzicht auf Zinsen für Umsatzsteuerrückstände, beschleunigte Vorsteuererstattung.

Einzahlungen und Auszahlungen

Auf das Umsatzsteuer-Bankkonto dürfen nur Geldmittel aus folgenden Vorgängen eingezahlt werden:

- Zahlung, die dem Umsatzsteuerbetrag entspricht und die an den Lieferanten der Waren oder den Leistungserbringer unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks der Überweisung geleistet wird;
 - Erstattung des Umsatzsteuerbetrags:
 - » im Falle der Ausstellung einer Korrekturrechnung bzw. Gutschrift, unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks der Überweisung,
 - » durch das Finanzamt.
-

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Gutschein

Die Vorschriften sehen zwei Arten von Gutscheinen im Sinne von Instrumenten vor, die mit der Verpflichtung verbunden sind, sie als Vergütung für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu akzeptieren, nämlich:

- Einzelgutschein - wenn der Ort der Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, und der Betrag der fälligen Steuer, der Mehrwertsteuer oder einer ähnlichen Steuer auf die Lieferung dieser Waren oder Erbringung dieser Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bekannt sind,
- Gutschein für mehrere Bestimmungszwecke - ein anderer Gutschein als ein Einzelgutschein.

Der Einzelgutschein berechtigt den Inhaber zum Erhalt bestimmter Waren oder Dienstleistungen, wenn die Höhe der Besteuerung (insbesondere der Mehrwertsteuersatz), die Identität des Lieferanten und der Mitgliedstaat, in dem die mit dem Gutschein verbundenen Waren geliefert werden oder Dienstleistungen erfolgen, von Anfang an festgelegt werden kann. Die Mehrwertsteuer wird beim Verkauf des Gutscheins abgerechnet.

Bei Gutscheinen mit mehreren Bestimmungszwecken ist erst die tatsächliche Übertragung von Waren oder die tatsächliche Erbringung von Dienstleistungen als Gegenleistung für diesen Gutschein, vom Lieferanten oder Dienstleister als Vergütung oder als Teil davon angenommen, steuerpflichtig. Mit anderen Worten, in diesem Fall sollte die Mehrwertsteuer erhoben werden, wenn Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht wurden, auf welche sich dieser Gutschein bezieht.

Ermäßigung für überfällige Schulden

Anfang **2019** traten neue Regelungen zur Anwendung der Ermäßigung für überfällige Schulden in Kraft. Der Gesetzgeber hat den Zeitraum, in dem die Steuerzahler die Mehrwertsteuer für nicht bezahlte Rechnungen abrechnen, von **150 Tage** auf **90 Tage** verkürzt. Die neue Frist gilt auch für Rechnungen, deren Zahlungstermin noch **2018** abgelaufen ist.

UMSATZSTEUER (VAT) FORTSETZUNG

Folgen der Nichteinhaltung von Terminen und Daten

Verzugszins: z.Zt. **8%** p.a.

Strafe für verspätete Zahlung: nur bei USt. - bis zu **30%** der Steuerschuld

Seit dem neuen Jahr können die Direktoren des Finanzamtes bzw. die Steuerprüfungsbehörde einem Steuerpflichtigen zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von **30%** des Betrages, um den die Steuerschuld herabgesetzt wurde, bzw. **30%** des Betrages, um den die Steuerdifferenz oder der Vorsteuerausgleich bzw. die der Steuerschuld abzuziehenden Steuerdifferenz für die nächsten Steuerzeiträume erhöht wurde, auferlegen. Eine Korrektur des Fehlers durch den Steuerpflichtigen kann den Satz von **30%** auf **20%** reduzieren.

Eine zusätzliche Verpflichtung ergibt sich, wenn der Fiskus feststellt, dass der Umsatzsteuerpflichtige in der eingereichten Erklärung:

- einen steuerpflichtigen Betrag ausweist, der niedriger als die Steuerschuld ist,
- eine zu erstattende Steuerdifferenz bzw. einen Vorsteuerausgleich ausweist, die/der höher als die Steuerschuld ist,
- eine von der Steuerschuld abzuziehenden Steuerdifferenz für die nächsten Steuerzeiträume ausweist, die höher ist als die Steuerschuld,
- eine zu erstattende Steuerdifferenz, einen Vorsteuerausgleich bzw. eine von der Steuerschuld abzuziehende Steuerdifferenz für die nächsten Steuerzeiträume ausweist, jedoch eine dem Finanzamt zu überweisende Steuerschuld aufweisen sollte.

Darüber hinaus betreffen die Sanktionen in Höhe von **30%** auch Steuerpflichtige, die keine Umsatzsteuererklärungen einreichen, und die ihre Steuerschuld gegenüber dem Fiskus nicht begleichen.

Bei der derzeitigen Rechtslage drohen beim Aufdecken einer fehlenden Umsatzsteuererklärung bzw. einer fehlenden Begleichung der Steuerschuld erhöhte Verzugszinsen.

100% des Umsatzsteuerbetrages bei falschen Rechnungen

Der Prozentsatz der zusätzlichen Verpflichtungen steigt auf **100%** der Vorsteuer, die aus den Rechnungen hervorgeht, falls festgestellt wird, dass die Rechnungen mit erhöhter abzugsfähiger Umsatzsteuer:

- durch ein nicht bestehendes Rechtssubjekt ausgestellt wurden,
- Tätigkeiten umfassen, die nicht erfolgten (bezüglich des Teils, der diese Tätigkeiten betrifft),
- Beträge umfassen, die nicht der Wirklichkeit entsprechen (bezüglich der Positionen, für die Beträge angegeben wurden, die nicht der Wirklichkeit entsprechen),
- Tätigkeiten bestätigen, bei denen Art. 58 des Zivilrechts Anwendung findet (bezüglich des Teils, der diese Tätigkeiten betrifft).

STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN (PCC)

Erwerb von Grundeigentum:	2,0%
Gesellschaftsvertrag:	0,5%
Kredite:	2,0%
Eigentümer-/Gesellschafterdarlehen:	0,5%

STEUERPRÜFUNG UND RECHTSWEG IN POLEN

Gegenstand	Die formale Richtigkeit der Steuererklärung steht im Mittelpunkt der Überprüfung.
Steuerbehördliche Überprüfung	Bestimmung der Steuerschuld dem Grunde und der Höhe nach. Die Steuerbehörde erstellt im Anschluss ein Protokoll, welches als Beweismittel in einem Steuerprozess dienen kann.
Überprüfungsmethode	Es wird bestimmt, ob die Steuern fristgerecht bezahlt wurden. Wenn Verzugszinsen anfallen, nimmt die Steuerbehörde eine Steuerfestsetzung in der Höhe vor, in der die fällige Steuer und die fälligen Verzugszinsen festgesetzt wurden.
Durch die Finanzinspektion durchgeführte Steuerprüfung	Es wird überprüft, ob der Steuerzahler seine Steuerschuld dem Grunde und der Höhe nach ordnungsgemäß erklärt hat. Sollte eine Steuerschuld festgestellt werden, so wird ein getrennter Steuerbescheid erlassen. Steuerzahler können sich in Polen bei Steuerangelegenheiten auf die folgenden Rechte berufen: • Berufung gegen eine Entscheidung • Klage beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht • Anfechtungsklage beim Obersten Verwaltungsgericht • Klage beim Europäischen Gerichtshof

ABGABENORDNUNG

Prüfung des Geschäftspartners

Die Steuerpflichtigen können von den Finanzämtern eine Bescheinigung über folgende Informationen ihrer Geschäftspartner erhalten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben:

- Bestätigung, dass der Geschäftspartner die Erklärung oder ein anderes Dokument eingereicht hat (oder nicht), zu deren/dessen Einreichung er nach den Vorschriften der Steuergesetze verpflichtet ist;
- Bestätigung, dass der Geschäftspartner in der eingereichten Erklärung oder dem eingereichten anderen Dokument die Vorfälle erfasst (oder nicht erfasst) hat, zu deren Erfassung er nach den Vorschriften der Steuergesetze verpflichtet ist;
- Bestätigung, dass der Geschäftspartner für die Zahlung der Steuern, die aus der eingereichten Erklärung oder dem eingereichten anderen Dokument resultieren, in Verzug (oder nicht in Verzug) ist.

Beweismittel in einem Steuerverfahren

Der offene Beweiskatalog im Steuerverfahren kann Dokumente enthalten, die im Zuge der Analysetätigkeit der Nationalen Steuerverwaltung gesammelt wurden.



ZINSEN

Verzugszinsen	Die Zinsen für Steuerzahlungsverzug betragen das Doppelte des Basiszinssatzes für das NBP- Lombarddarlehen zuzüglich 2% , jedoch nicht weniger als 8% .
Gesetzliche Zinsen	• 5% (gesetzliche Zinsen) • 10% (maximale Zinsen)
Gesetzliche Verzugszinsen	• 7% (Verzugszinsen) • 14% (maximale Verzugszinsen)
Verzugszinsen in Handelsgeschäften	Der Zinssatz für den Verzug im Geschäftsverkehr beträgt 9,5% .
Reduzierte Sätze	Der reduzierte Verzugszinssatz in Höhe von 50% des Verzugszinssatzes gilt, wenn folgende Bedingungen zusammen erfüllt sind: • Einreichung einer rechtswirksamen Erklärungskorrektur spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Erklärung; • Zahlung von Steuerrückständen innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Korrektur.
Tätige Reue Selbstanzeige	Die Benachrichtigung des Steuerzahlers über die Begehung einer verbotenen Handlung schließt die Bestrafung dieser Handlung aus, wenn: • sie erfolgte, bevor die Steuerbehörde den Sachverhalt identifiziert hatte und • mit der Abgabe der Benachrichtigung werden gleichzeitig die gemeldeten Mängel behoben.
Erhöhte Zinssätze	Der Verzugszinssatz beträgt 150% des Basiszinssatzes (derzeit 12%) bezüglich Rückständen bei Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer und Zöllen. Dieser Satz wird angewendet, wenn die Steuerbehörde im Zuge von Steuerverfahren (Überprüfungsaktivitäten, Steuerprüfungen oder Steuerverfahren) eine verringerte Steuerschuld (zu viel gezahlte oder Steuerrückerstattung) in Höhe von mehr als 25% des fälligen Betrags, oder eine Steuerschuld, die den 5-fachen Mindestlohn übersteigt, feststellt oder feststellt, dass keine Erklärung abgegeben wurde und keine Zahlung der Steuer erfolgte.

STEUERGRENZEN IM JAHR 2019

Im Jahre 2019 geltende Einkommensgrenzen, die unter anderem den Status des Kleinunternehmers betreffen

Kleine Steuerpflichtige (mały podatnik) bei der Umsatz- und der Einkommensteuer - **PLN 5.135.000,00**

Einkommensgrenze, die zur Pauschalbesteuerung der erfassten Einkünfte berechtigt - **PLN 1.069.875,00**

Einkommens-Nettobetrag, der natürliche Personen, Personengesellschaften natürlicher Personen, Offene Handelsgesellschaften natürlicher Personen, Partnergesellschaften sowie soziale Genossenschaften zur Führung von Buchhaltungsbüchern verpflichtet - **PLN 8.559.400,00**

Maximaler Gesamtbetrag der Abschreibungen in einem Jahr im Rahmen von einmaligen Abschreibungen - **PLN 214.000,00**



DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen:

Polen hat Doppelbesteuerungsabkommen mit 81 Ländern abgeschlossen. Sie richten sich nach dem Musterabkommen der OECD.

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von Share Deals nicht der Ansässigkeitsstaat des Verkäufers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Die in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Steuersätze können nur dann angewandt werden, wenn der Steuerpflichtige eine vom Finanzamt des betreffenden Landes erteilte Wohnsitzbescheinigung d.h. Ansässigkeitsbescheinigung besitzt.

LAND	INKRAFTTRETEN	IMMOBILIENKLAUSEL	DIVIDENDEN IN %:(*)	ZINSEN IN %:	LIZENZEN IN %:
ALBANIEN	27.06.94	nein	5/10	10	5
ARMENIEN	27.02.05	ja	10	5	10
ASERBAIDDSCHAN	20.01.05	ja	10	10	10
AUSTRALIEN	04.03.92	ja	15	10	10
BELGIEN	29.04.04	ja	5/15	0/5	0/5
BULGARIEN	10.05.95	nein	10	0/10	5
CHINA	07.01.89	nein	10	0/10	7/10
DÄNEMARK	31.12.02	ja	0/5/15	0/5	5
DEUTSCHLAND	19.12.04	ja	5/15	0/5	5
ESTLAND	09.12.94	nein	5/15	0/10	10
FINNLAND	30.03.79	nein	0/5/15	0	0/10
FRANKREICH	12.09.76	ja	5/15	0	0/10
GRIECHENLAND	28.09.91	nein	19	10	10
GROSSBRITANNIEN	27.12.06	ja	0/10	0/5	5
INDIEN	26.10.89	ja	15	0/15	20
INDONESIEN	25.08.93	nein	10/15	0/10	15
IRLAND	22.12.95	ja	0/15	0/10	0/10
ISLAND	Protokoll - 08.12.12	ja	5/15	0/10	10
ISRAEL	30.12.91	ja	5/10	5	5/10
ITALIEN	26.09.89	nein	10	0/10	10
JAPAN	23.12.82	nein	10	0/10	0/10
KANADA	08.12.12	ja	0/5/15	10	5/10
KASACHSTAN	13.05.95	ja	10/15	0/10	10
KOREA	21.02.92	nein	5/10	0/10	10
KROATIEN	11.02.96	ja	5/15	0/10	10
KUWAIT	25.04.00	nein	0/5	0/5	15
LETTLAND	30.11.94	ja	5/15	0/10	10
LITAUEN	19.07.94	ja	5/15	0/10	10
LUXEMBURG	Protokoll - 11.12.12	ja	0/15	0/5	5

(*) Freistellung von der Quellensteuer gemäß der Richtlinie betr. Beherrschende und beherrschte Gesellschaften (Parent-Subsidiary-Directive)

FORTSETZUNG

LAND	INKRAFTTRETEN	IMMOBILIENKLAUSEL	DIVIDENDEN IN %(*)	ZINSEN IN %:	LIZENZEN IN %:
MALAYSIA	05.12.78	nein	0	0/15	0/15
MALTA	24.11.94	ja	5/15	0/10	10
NIEDERLANDE	18.03.03	nein	5/15	0/5	5
NORWEGEN	29.01.13	ja	0/15	5	5
ÖSTERREICH	01.04.05	ja	5/15	0/5	5
PHILIPPINEN	07.04.97	ja	10/15	0/10	15
PORTUGAL	04.02.98	nein	10/15	0/10	10
RUMÄNIEN	15.09.95	nein	5/15	0/10	10
RUSSLAND	22.02.93	nein	10	0/10	10
SAUDI ARABIEN	01.06.12	ja	5	0/5	10
SCHWEDEN	15.10.05	ja	5/15	0	5
SCHWEIZ	25.09.92	nein	5/15	10	0/10
SINGAPUR	04.11.12	ja	0/5/10	0/5	2/5
SLOWAKEI	21.12.95	nein	5/10	0/10	5
SLOWENIEN	10.03.98	nein	5/15	0/10	10
SPANIEN	06.05.82	ja	5/15	0	0/10
SÜDAFRIKA	05.12.95	nein	5/15	0/10	10
THAILAND	13.05.83	nein	20	0/10	5/15
TSCHECHIEN	13.06.12	nein	5	0/5	10
TUNESIEN	15.11.93	nein	5/10	12	12
TÜRKEI	01.10.96	nein	10/15	0/10	10
UKRAINE	11.03.94	ja	5/15	0/10	10
UNGARN	10.09.95	nein	10	0/10	10
USA	23.07.96	ja	5/15	0	10
VAE	21.04.94	nein	0/5	0/5	5
WEISSRUSSLAND	30.07.93	nein	10/15	0/10	0
ZYPERN	Protokoll - 09.11.12	nein	0/5	0/5	5

(*) Freistellung von der Quellensteuer gemäß der Richtlinie betr. Beherrschende und beherrschte Gesellschaften (Parent-Subsidiary-Directive)

LEASING

Formen des Leasing

Im Alltag haben Unternehmer mit zwei Leasingarten zu tun: dem operativen und dem Finanzleasing. Diese Unterscheidung hängt u.a. mit den Steuergesetzen zusammen. Die Wahl der Leasingalternative liegt ausschließlich beim Steuerzahler, der den Leasingvertrag abschließt, und kann abhängig sein von den Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Begleichung der Steuern, und der Dauer der voraussichtlichen Nutzung des Leasingobjekts.

Operatives Leasing

Bei dieser Form des Vertrages wird der Leasinggegenstand als Vermögenswert beim Leasinggeber (z.B. einer Leasingfirma) bilanziert. Aus diesem Grunde ist der Leasinggeber verpflichtet, die Abschreibungen zu tragen. Die Leasinggebühren hingegen gelten als steuerlich absetzbare Aufwendungen bei der den Vertragsgegenstand nutzenden Partei, zuzüglich der MwSt. und der Anfangskosten. Die Summe der im Vertrag genannten Leasinggebühren abzüglich der fälligen MwSt. muss mindestens dem Anschaffungswert der Sachanlagen entsprechen. Bei Auslaufen des Vertrages ist der Leasingnehmer berechtigt, das gebrauchte Objekt gegen Zahlung des Restwertes abzulösen.

Finanzleasing

Bei der Wahl dieser Leasingvertragsart muss der Steuerpflichtige wissen, dass der Vertragsgegenstand als Vermögenswert dem Leasingnehmer zugerechnet wird. Anders als beim operativen Leasing ist es also der Leasingnehmer, der die Abschreibungen trägt. Außerdem darf der Nutzer nur den Zinsanteil der Leasinggebühren als steuerlich absetzbare Aufwendungen absetzen. Die MwSt. ist zusammen mit der Erstgebühr in voller Höhe im Voraus zu entrichten, unmittelbar nach Übernahme des Vertragsgegenstandes. Es ist hervorzuheben, dass der Kunde automatisch nach Zahlung der letzten vertraglichen Leasingrate Eigentümer des Leasinggegenstandes wird.



LEASING FORTSETZUNG

Wesentliche
Unterschiede:

	Operatives Leasing	Finanzleasing
Abschreibungen	beim Leasingnehmer	beim Leasinggeber
Dauer	länger als 40% der Abschreibungsfrist des Objektes (bei Immobilien mindestens 10 Jahre)	über 12 Monate
steuerlich abziehbare Aufwendungen	der Nutzer kann die Nettogebühren und die Anfangsgebühr als Aufwendungen absetzen	der Nutzer kann den Zinsanteil der Leasingrate und die Abschreibungen als Aufwendungen absetzen
MwSt.	wird auf die Leasingrate aufgeschlagen	im Voraus zusammen mit der ersten Gebühre nzahlung zu entrichten
Ablösung	abhängig von der Abschreibungsquote und dem Einlösungstermin	nach Zahlung der letzten Leasingrate geht der Gegenstand in das Eigentum des Nutzers über

Der Schlüsselfaktor bei der Wahl der Leasingform sind definitiv die Anfangskosten, welche wegen der geringeren Eigenkapitaleinbindung beim operativen Leasing erheblich niedriger sind. Die Mehrzahl der auf dem polnischen Markt abgeschlossenen Verträge sind operative Leasingverträge. Dazu mag auch die Tatsache beitragen, dass beim Finanzleasing die MwSt. vollständig im Voraus zu zahlen ist.

Operatives Leasing ist auch dann zu empfehlen, wenn der geplante Nutzungszeitraum des Gegenstandes relativ kurz ist. Es ist dann möglich, die laufenden operativen Kosten zu erhöhen, wodurch die Steuerbemessungsgrundlage herabgesetzt wird.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Regelung

Die polnischen Arbeitgeber sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge für ZUS - die polnische Sozialversicherungsanstalt, und für NFZ, die polnische Krankenkasse, zu entrichten.

Die Beiträge für die Pensions- und Rentenversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf der Grundlage des Bruttoeinkommens des Arbeitnehmers berechnet.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass der volle Betrag der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) einbehalten und überwiesen wird. Für das aktuelle Jahr gelten folgende Sätze für die Sozialversicherungsbeiträge:

Bezeichnung der Versicherung	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	9,76%	9,76%
Erwerbsminderungsrentenversicherung	6,5%	1,5%
Krankenversicherung	Nicht zutreffend	2,45%
Unfallversicherung	Zwischen 0,67% und 3,33%	Nicht zutreffend
Krankengeld - und Mutterschaftsgeldversicherung	Nicht zutreffend	9,00%
Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen	2,45%	Nicht zutreffend
Arbeitslosen-Versicherung	0,10%	Nicht zutreffend

Die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung und die Erwerbsminderungsrentenversicherung im Jahr **2019** liegt bei **PLN 142.950,00**.

Sozialfürsorge in Polen

Das Versicherungssystem in Polen hat einen universalen und obligatorischen Charakter. Die Sozialversicherung umfasst Personen, die u.a. Arbeitnehmer sind, und die auf der Grundlage von Dienstleistungs- bzw. Auftragsverträgen tätig bzw. gewerbstätig sind.

ANMERKUNG:

Die Sozialfürsorge in Polen gilt für EU-Bürger im gleichen Maße wie für polnische Bürger.

RENTENVERSICHERUNG

Rentenversicherung

Der Zweck der Renten- und Erwerbsminderungsrentenversicherung ist:

- Zahlung von Rentenleistungen für Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (Pension)
- Zahlung von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsrente)

Das Rentensystem basiert auf der engen Korrelation zwischen der Höhe der Auszahlung und der Höhe der tatsächlich gezahlten Beiträge. Grundlage für die Rentenberechnung ist der (Gesamt-) Betrag der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge.

Eine Rente erhalten Frauen im Alter von mindestens **60 Jahren** sowie Männer im Alter von mindestens **65 Jahren**. Es gibt keine Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch.

Entscheidungen über die Anerkennung von Rentenansprüchen werden durch die Organe des Sozialversicherungsträgers getroffen, in deren Zuständigkeitsbereich die den Rentenanspruch stellende Person fällt. Das Rentenverfahren beginnt mit der Einreichung des Antrags durch den Antragsteller.



INVALIDITÄTSVERSICHERUNG

Invaliditätsversicherung

Die Invaliditätsversicherung leistet Geldzahlungen bei Einkommensverlust im Zusammenhang mit dem Invaliditätsrisiko (Arbeitsunfähigkeit) oder dem Tod des Ernährers in einer Familie. Personen, die Invaliditätsversicherungsbeiträge zahlen, erhalten in einer solchen Situation eine Arbeitsunfähigkeitsrente bzw., im Fall des Ablebens des versicherten Geldverdieners einer Familie, erhalten die Familienmitglieder eine Familienrente.

Die Invaliditätsversicherungsprämie liegt bei **8%** der Grundlage zur Festlegung des Prämienbetrags, wovon **6,5%** durch den Arbeitgeber und **1,5%** aus Arbeitnehmergeldern gezahlt werden.

1. Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit

Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit ist einem Versicherten zu gewähren, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- er/sie ist als teilweise oder vollkommen arbeitsunfähig anzusehen
- kann beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten nachweisen
- die Arbeitsunfähigkeit begann in einem gesetzlich klar definierten Zeitraum

Eine Person ist vollständig arbeitsunfähig, wenn diese Person die Fähigkeit verloren hat, irgendeine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Eine Person ist teilweise arbeitsunfähig, wenn diese Person in erheblichem Maße die Fähigkeit verloren hat, einen Beruf auszuüben, der ihrem Qualifikationsniveau entspricht.

Der Grad an Arbeitsunfähigkeit wird in erster Instanz durch eine Kommission aus staatlich geprüften Arbeitsmedizinern festgestellt. Der Antragsteller hat das Recht, in zweiter Instanz bei der Ärztekammer des Sozialversicherungsträgers gegen das medizinische Gutachten Einspruch zu erheben.

2. Familienrente

Eine Familienrente wird berechtigten Familienmitgliedern (Kinder, Witwe, Witwer, Eltern) einer Person gewährt, die bei Eintritt des Todes eine Alters- oder Arbeitsunfähigkeitsrente bezog bzw. einer arbeitenden Person, die über die notwendigen Beitragszeiten für eine Alters- oder eine Arbeitsunfähigkeitsrente verfügte. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Familienrente wird angenommen, dass eine verstorbene Person vollkommen arbeitsunfähig war.

SOZIALE ABSICHERUNG BEI ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSSKRANKHEITEN

Soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bezieht u.a. Angestellte, Personen, die in einem Auftragsverhältnis stehen, und Personen, die geschäftlich tätig sind, mit ein.

Die Leistungen wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können dem Versicherungsnehmer ausbezahlt werden. Es sind insbesondere:

- **Krankengeld aus Krankenversicherung** - für den Versicherten, welcher infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig wurde
- **Rehabilitationsbeihilfe** - wird nach Auslaufen des Krankengeldes bezahlt, wenn der Versicherte weiterhin arbeitsunfähig ist und eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt
- **Lohnersatz** - für Versicherte, deren Einkommen als Angestellte wegen permanentem oder lang andauernden Gesundheitsschäden gesunken ist
- **Einmalentschädigung** - für Versicherte, deren Gesundheit permanent oder lang andauernd geschädigt wurde, oder für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten bzw. einer Person, die Berufsunfähigkeitsrente bezog
- **Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** - für Versicherte, die berufsunfähig geworden sind infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
- **Umschulungsrente** - wird einer Person gewährt, der infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit angesichts der hieraus resultierenden Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes eine Umschulung als angemessen anerkannt wurde
- **Familienrente** - für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten oder einer Person mit Anspruch auf Invaliditätsrente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit und Zulage zur Familienrente - für Waisen
- **Pflegegeld** - für Personen mit Rentenanspruch, die als vollkommen arbeitsunfähig und pflegebedürftig gelten und über 75 Jahre alt sind
- **Behandlungskosten** - bei zahnärztlicher Behandlung sowie Schutzimpfungen und der Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

Die Höhe der Unfallversicherungsprämie liegt zwischen **0,67%** und **3,33%** der Prämienfestlegungsgrundlage. Die Unfallversicherungsprämie wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.

SOZIALE ABSICHERUNG BEI KRANKHEIT UND SCHWANGERSCHAFT

Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft

Zu den Personen, die bei Krankheit und Schwangerschaft pflichtversichert sind, gehören hauptsächlich Angestellte. Personen, die in der Renten- und Invaliditätspflichtversicherung versichert sind und die u.a. auf der Grundlage eines Agenturvertrags arbeiten, in einem Auftragsverhältnis stehen oder eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausführen (geschäftliche Tätigkeit, Autoren, Künstler, Freischaffende) können sich freiwillig für den Fall der Krankheit und Schwangerschaft versichern.

Der Krankenversicherungsbeitrag liegt bei **2,45%** von der Bemessungsgrundlage. Der Beitrag wird von dem Verdienst des Versicherten abgezogen.

Die Kranken- und Schwangerschaftsversicherung umfasst folgende Leistungen:

Krankengeld

Das Krankengeld bekommt der Versicherte, welcher innerhalb der Krankenversicherungszeit krank geworden ist. Generell hat der Versicherte Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf einer sog. Wartezeit. Eine Person, die krankenpflichtversichert ist, hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf von **30 Tagen** ununterbrochener Krankenversicherung. Eine Person, die dagegen freiwillig krankenversichert ist, hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf von **90 Tagen** einer ununterbrochenen Krankenversicherung.

Krankengeld wird einem Versicherten in Höhe von **80%** der Bemessungsgrundlage gewährt, bei Krankenhausaufenthalten in Höhe von **70%** der Bemessungsgrundlage.

Falls die Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle entstand, während der Schwangerschaft begann, oder Gewebe-, Zellen- oder Organspender betrifft, wird das Krankengeld in Höhe von **100%** der Bemessungsgrundlage gezahlt.

Rehabilitationsbeihilfe

Rehabilitationsbeihilfe wird Versicherten gewährt, die kein Krankengeld mehr erhalten, aber weiterhin arbeitsunfähig sind und bei denen eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt. Die Beihilfe wird für den Zeitraum gewährt, der nötig ist, um dem Versicherten die Chance zu bieten, die Arbeitsfähigkeit zurückzuerlangen, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von **12 Monaten**.

Lohnersatz

Lohnersatz wird Versicherten gewährt, die Angestellte sind. Die Leistung wird Angestellten gewährt, deren Lohn infolge einer wahrgenommenen professionellen Rehabilitationsmaßnahme gesunken ist, oder die infolge ihres Gesundheitszustands auf einen anderen Posten versetzt wurden.

SOZIALE ABSICHERUNG BEI KRANKHEIT UND SCHWANGERSCHAFT *FORTSETZUNG*

Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft (Forts.)

Mutterschaftsbeihilfe

Mutterschaftsbeihilfe wird versicherten Frauen gewährt, die während des Gültigkeitszeitraums der Krankenversicherung bzw. während des Erziehungsurlaubs:

- ein Kind zur Welt bringen
- die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen
 - im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren oder die beim Vormundschaftsgericht ein Adoptionsverfahren eröffnet haben
- als Ersatzmutter (ausgenommen professionelle Ersatzmütter) die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen - im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren

Die Vorschriften bzgl. des Anspruchs auf Mutterschaftsbeihilfe im Falle der Übernahme der erzieherischen Fürsorge für ein Kind gelten entsprechend auch für versicherte Männer.

Das Mutterschaftsgeld wird in der Zeit der Mutterschaft gezahlt, und zwar innerhalb von **20 Wochen** nach der Geburt eines Kindes. Bei Geburt von mehreren Kindern sind es **31 bis 37 Wochen**.

Die Höhe der Mutterschaftsbeihilfe beträgt **100%** der Beihilfebemessungsgrundlage. Als Beihilfebemessungsgrundlage gilt der in den **12 Monaten** vor dem Monat, in dem der Anspruch auf die Beihilfe entstand, erhaltene Monatslohn.

Die Prämien für die Renten- und Invaliditätsversicherung werden auf der Basis der Mutterschaftsbeihilfe berechnet (die Prämien werden vom Staat getragen).

Elternzeit wird unmittelbar im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub gewährt, oder das Mutterschaftsgeld wird vom Arbeitnehmer für einen Zeitraum in Anspruch genommen, der dem Mutterschaftsurlaub eines Versicherten, der kein Arbeitnehmer ist, entspricht. Die Elternzeit wird in höchstens 4 Abschnitten genommen, die jeweils ein Mehrfaches einer Woche betragen und direkt aufeinander folgen kann, oder die Elternzeit wird unmittelbar nach dem Bezug von Mutterschaftsgeld für einen Zeitraum genommen, der einem Teil des Elternurlaubs entspricht.

SOZIALE ABSICHERUNG BEI KRANKHEIT UND SCHWANGERSCHAFT FORTSETZUNG

Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft (Forts.)

Das Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, der in den Regelungen des Arbeitsgesetzes näher bestimmt ist als Zeitraum des Elternurlaubs, wird für bis zu:

- **32 Wochen gewährt** - bei der Geburt eines Kindes und für die Übernahme der Kindererziehung sowie für das beim Vormundschaftsgericht eingeleitete Verfahren zur Übernahme der Kindererziehung oder Anerkennung als Pflegefamilie eines Kindes bis zum Alter von 7 Jahren, mit der Ausnahme einer professionellen Pflegefamilie. Außerdem im Falle eines Kindes, bei dem die Schulpflicht bis zu einem Alter von 10 Jahren aufgeschoben worden ist. Im Folgenden als "Annahme eines Kindes zur Erziehung" bezeichnet.
- **34 Wochen gewährt** - bei der Geburt von zwei oder mehr Kindern oder im Falle der gleichzeitigen Annahme von zwei oder mehr Kindern zur Erziehung.

Das Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, der dem Zeitraum der Elternzeit entspricht, kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Allerdings darf der gesamte Zeitraum der Elternzeit beider Elternteile nicht **32** oder **34 Wochen** überschreiten.

Pflegegeld

Pflegegeld wird für den Zeitraum eines Sonderurlaubs gewährt, wenn die Notwendigkeit der Beaufsichtigung eines gesunden Kindes unter 8 Jahren, eines kranken Kindes unter 14 oder eines anderen kranken Familienmitglieds auftritt.

Pflegegeld wird für nicht länger als **60 Tage** im Kalenderjahr gewährt, wenn eine Person ein gesundes Kind unter **8 Jahren** oder ein krankes Kind unter 14 pflegt. Wenn die Person ein krankes Kind über 14 oder ein anderes krankes Familienmitglied pflegt, wird das Pflegegeld nicht länger als **14 Tage** lang gewährt. Das Pflegegeld wird in Höhe von **80%** der Pflegegeldbemessungsgrundlage gewährt.



GETSIX® PARTNER

Die Partner von **getsix®** möchten die Gelegenheit nutzen, um sich bei Ihnen für Ihre ständige Unterstützung und bei unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken.

Wir sind bei **getsix®** ein Team, das ein gemeinsames Ziel verfolgt und zwar, unseren Kunden bestmögliche Dienstleistungen zu bieten. Wir lassen uns von dem Vorsatz leiten, dass unsere Kunden fair und ausgewogen behandelt werden. Daher sind wir bestrebt, das Geschäftsinstrument „Business Excellence Framework“ zu einer Kernpraxis in allem, was wir tun, zu machen - von der Art und Weise, wie wir Geschäfte machen, mit den Kunden kommunizieren, bis zu den von uns angebotenen Dienstleistungen und Lösungen hin. Insbesondere sind wir davon überzeugt, dass unsere hochmotivierten Fachleute immer eifrig bemüht sind, ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu Ihrem Vorteil einzusetzen. Deswegen werden wir auch weiterhin in Menschen investieren, die durch Technologie, Innovationen und Infrastruktur unterstützt werden.

Beim weiteren, gemeinsamen Aufbau der starken Partnerschaft sind wir uns dessen bewusst, dass Ihre Unterstützung und das Vertrauen, das Sie der Firma

getsix® unaufhörlich entgegenbringen, die Grundlage unseres Erfolgs darstellen.

Im Rahmen unseres Qualitätsmanagement-Audits nach der ISO-Norm 9001:2015 führen wir jedes Jahr eine „Kundenumfrage“ zwecks Meinungserforschung durch. Dadurch erhalten wir ein wichtiges und wertvolles Feedback zu allen Bereichen, die von uns verbessert werden können, da wir uns nie auf unseren Lorbeeren ausruhen.

Sie stehen im Mittelpunkt unseres Handelns, und wir werden unermüdlich daran arbeiten, damit ihre Erwartungen fair und verantwortungsbewusst erfüllt werden.

*Sorgen Sie für **Ihr** Kerngeschäft
und **getsix®** übernimmt alles
Weitere.*

Ortwin-Uwe Jentsch

Monika Martynkiewicz-Frank

Claus Frank

Roy Heynlein



Der Stand sämtlicher Informationen entspricht dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 30.07.2019

Veröffentlichung: Jahr 2019

Diese Publikation wurde von **getsix®** in Zusammenarbeit mit der TaxaGroup erstellt.



Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Die Autoren haben die vorliegende Publikation mit größter Sorgfalt vorbereitet. Trotzdem können im Text geringe Ungenauigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Herausgeber schließen daher jegliche Haftung für Folgen aus, die aus der praktischen Anwendung der folgenden Publikation resultieren können.

Für verbindliche Informationen nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit den Herausgebern auf.

Unsere Mitgliedschaften



Unsere Zertifikate



Unsere Partnerschaften



Silver Enterprise Resource Planning
Silver Datacenter
Silver Data Analytics

Unsere Kompetenzen



NCAGE 2152H



KFM.
DIENSTLEISTUNGEN
& BERATUNG

FINANZBUCHHALTUNG
& PERSONALABRECHNUNG

IT VERTRIEB
& SERVICES

STEUER &
RECHTSBERATUNG

STANDORTE:



Item Code: 00006 (Jul.19)

ISBN 978-83-947292-2-6



9 788394 729226

- getsix.eu
- polen-buchhaltung.de
- facebook.com/getsix
- linkedin.com/company/getsix
- twitter.com/getsix_Group

■ **WROCLAW**
ul. Zwycięska 45
(bud. nr 3)
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
Fax: +48 71 388 13 10
Claus Frank
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: wroclaw@getsix.pl

■ **POZNAN**
ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
Fax: +48 61 668 34 10
Roy Heynlein
E-mail: poznan@getsix.pl

■ **WARSZAWA**
Sky Office Center
ul. W. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
Fax: +48 22 336 77 10
Ortwin-Uwe Jentsch
E-mail: warszawa@getsix.pl

■ **SZCZECIN**
ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 00
Fax: +48 91 351 86 10
Roy Heynlein
E-mail: szczecin@getsix.pl

■ **KATOWICE**
ul. Konduktorska 33
40-155 Katowice
Tel.: +48 32 723 21 00
Fax: +48 32 723 21 10
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: katowice@getsix.pl

■ **BERLIN**
REPRÄSENTANZ
Pariser Platz 4a
D-10117 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 208 481 200
E-mail: berlin@getsix.de

■ **DÜSSELDORF**
REPRÄSENTANZ
FOMACON Business Center
Mörsenbroicher Weg 191
D-40470 Düsseldorf
Deutschland
Tel.: +49 211 972 670 00
E-mail: duesseldorf@getsix.de

